Studie über die institutionelle Zukunft der interjurassischen Region Schlussbericht der Interjurassischen Versammlung (IJV)

In Ausführung des gemeinsamen Auftrags
des Regierungsrates des Kantons Bern und des Staatsrates des Kantons Jura
unter der Ägide des Bundesrates
an die Interjurassische Versammlung (IJV)
zur Durchführung einer Studie über die institutionelle Zukunft der interjurassischen Region

April 2009

Inhaltsverzeichnis

	1nis	
	arung vom 25. März 1994 und Auftrag vom 7. September 2005	
	rung vom 25. März 1994	
	tz einer institutionellen Studie	
•	ler Kantone Bern und Jura	
	er Arbeiten	
	onelle Ansätze, die von der IJV untersucht wurden	9
	per ein aus sechs Bezirken bestehendes Kantonsgebilde gemäss Teil 1 des	
1.1 Allg	gemeine Organisationsgrundsätze	9
	itische Institutionen	
	anzielle Aspekte	
	per die direkte Partnerschaft gemäss Teil 2 des Auftrags	12
	kungen der direkten Partnerschaft bei den gemeinsamen Institutionen und	
	assischen Sonderstatuts	
	anzflüsse zwischen dem Kanton Bern und dem Berner Jura	
	per die «anderen Lösungsansätze» gemäss Teil 3 der Studie	
	bkantone	
	gion Berner Jura – Biel – Seeland	
	ksbefragung	
	gion Jurabogen	
	abogen bis	
	orakantonale Region	
	tus quo +	
	erjurassische Befugnisse	
	satz «Miroir»	
3.10 Übe	ersicht und Folgen der vorgeschlagenen «anderen Lösungsansätze»	20
	elnen institutionellen Ansätze im Vergleich	21
	naltsevaluation	21
	anzdaten: Budgetschätzung eines neuen Kantonsgebildes und Analyse der	
	Gewinne und Verluste für die betroffenen Akteure	
	ippen	
	chverhaltsevaluation unter dem Aspekt der nachhaltigen Entwicklung	
	pellarische Übersicht der Sachverhaltsdaten	_
		26
	utige Situation oder Status quo	
	atus quo +»	
	uer Kanton aus sechs Gemeinden	
	ekte Partnerschaft: Hinterfragung des Status quo	
	uzanalyse der beiden Vorschläge	
	erenzierte Analyse nach Regionen	
	itische Herausforderungen	
	nthese der Bilanz	
	sfolgerungen und Empfehlungen der Interjurassischen Versammlung	
	weitere Dokumente	
Weitere Dokun	mente (CD-ROM)	50

Einleitung

Die Interjurassische Versammlung (IJV) hat gemäss Auftrag, den sie am 7. September 2005 vom Regierungsrat des Kantons Bern und vom Staatsrat des Kantons Jura unter der Ägide des Bundesrats erhalten hat, eine Studie über die institutionelle Zukunft der interjurassischen Region durchgeführt.

Die IJV hat den vorliegenden Schlussbericht am 22. April 2009 mit der doppelten Mehrheit (Mehrheit der bernisch en Delegation und Mehrheit der jurassischen D elegation) genehmigt. Der Bericht wird den Auftraggebern am 4. Mai 2009 vorgelegt.

Dieser Schlussbericht umfasst vier Teile:

- Teil 1: Kontext der institutionellen Studie der IJV sowie Verlauf der Arbeiten
- Teil 2: institutionelle Ansätze, die von der IJV untersucht wurden
- Teil 3: Vergleich dieser Ansätze und diesbezügliche Bilanz der IJV
- Teil 4: Schlussfolgerungen der IJV

Ergänzt wird dieser Bericht durch zwei Anhänge in Teil 4: Anhang 1 enthält eine Beschreibung der allgemeinen Grundsätze f ür die Phase der intera ktiven Information, Anhang 2 ist ein Vorschlag für eine interjurassische Charta.

Im Laufe ihrer Arbeiten hat die IJV fünf Zwisch enberichte vorgelegt und genehmigt. Dies e sind vollständiger Bestandteil des vorliegenden Schlussberichts:

Zwischenbericht 1: Standortbestimmung/Auslegeordnung

Zwischenbericht 2: Synergien

Zwischenbericht 3: Vorschläge für ein neues Kantonsgebilde aus sechs Gemeinden Zwischenbericht 4: Wirkungen der direkten Partnerschaft und des Sonderstatuts

Zwischenbericht 5: Vorschläge in Bezug auf den «Status quo +»

Sie hat ausserdem zahlreiche Dokumente und Zwischenb erichte verfasst und h at sich auf verschiedene Expertenberichte ge stützt. Die I JV hat alle diesbezüg lichen Unterlagen auf ihrer Webseite (www.aij.ch) sowie auf der diesem Bericht b eigelegten CD-ROM veröffentlicht. Im vorliegenden Bericht wird jeweils mit «Dok.», gefolgt von der entsprechen den Dokumentennummer, auf diese Unterlagen verwiesen (ausführliche Liste s. S. 44 f).

Teil 1

Vereinbarung vom 25. März 1994 und Auftrag vom 7. September 2005

1. Vereinbarung vom 25. März 1994

Die unter der Ägide des Bundesrates am 25. März 1994 zwischen dem Regierungsrat des Kantons Bern und der Regierung de s Kantons Jura unterzeichnete Vereinbarung (**Dok. 0.1**) hat in Bezu g auf die interjurassischen Beziehungen eine n eue Ära ein geläutet. Mit der Unterzeichnung dieser Vereinbarung trat die Jurafrage aus der Logik der antagonistischen Beziehungen hinaus, um in die Dynamik des Dialogs einzutreten, mit dem das erklärt e Hauptziel der beiden Kantonsregierungen erreicht werden kann, d.h. die «politische Beileg ung des Jurakonflikts».

Da sie beide der Meinung sind, dass es wichtig ist, die Akze nte nicht mehr auf die politische Konfrontation zu le gen, haben die Regierungen der Kantone Bern und Jura «nach e iner für alle Parteien annehmb aren Lösung gesucht». Vor diesem Hintergrund haben d ie beiden Kantonsregierungen den Dialog innerhalb einer Interjurassischen Versammlung (IJV) institutionalisiert; diese soll d en Dialog zwischen dem Berner Jura und de m Kanton Jura über die Zukunft der interjurassischen Gemeinschaft und ihrer gemeinsamen Interessen fördern.

Die Vereinb arung vom 25. März 1994 überlässt der Interju rassischen Versammlung «den nötigen Freiraum, um zu gegebener Zeit alle ih r als behandelnswert erscheinenden Themen aufgreifen zu können», wobei die R egierungen zugestehen (vgl. Vereinbarung: Perspektiven), dass die IJV «auf eigenen Wunsch das Thema einer Wiedervereinigung in der einen oder anderen Form wird aufgreifen können».

Die direkt aus der Vereinbarung vom 25. März 1994 hervorgegangene IJV kam erstmals am 11. November 1994 in Moutier zu ihrer konstit uierenden Sitzung zusammen. Die Vereinbarung vom 25. März 1994 bestimmt das politische Handeln der Interjurassischen Versammlung, die sich permanent auch von deren Geist inspirieren lässt.

2. Grundsatz einer institutionellen Studie

Gleichzeitig mit der Förderung des Dialogs und der Stärkung der Zusammenarbeit zwischen den beiden Regionen eröffnete die IJV im Dezember 2000 das in stitutionelle Dossier mit ihrer Resolution Nr. 44, die zur Lösung der Jurafrage ein zweigliedriges Verfahren vorschlug:

- den Berner Jura innerh alb des Kan tons Bern mit einem weitgehenden Autonomiestatut sowie mit Organen mit Entscheidungs- und Finanzbefugnissen auszustatten
- Erfahrungen sammeln mit der inter jurassischen Zusammen arbeit, die sich aus dem Autonomiestatut des Berner Juras ergibt, sowie mit der Partnerschaft, die aus den gemeinsamen Institutionen heraus entsteht

Parallel zu diesen beiden Etappen sah die IJV vor, den Prozess zu verfolgen und zu beurteilen, um die Bilanzierung selemente dieser Erfahrung vorzubereiten; dies in der Perspektive, den Jurakonflikt beizulegen.

In der Kontinuität der Resolution Nr. 44 und der Prüfung der Mittel zur Erreichung des mit der Vereinbarung vom 25. März 1994 definierten Ziels beschloss die Interjurassische Versammlung im Juni 2002, die Erfahrungen mit der direkten Partnerschaft zu fördern und zu evaluieren. Sie behielt sich dab ei die Möglichkeit vor, auch «weitere Lösungen » zu prüfen. Ein Jahr darauf nahm die IJV Kenntnis von der Vorlage «Gesetz über das Sonderstatut des Berner Juras und über die französischspra chige Minderheit des zweisprachige n Amtsbezirks Biel» und beschloss im Geiste der Resolution Nr. 44 und des Beschlusses N r. 15, eine Studie zu lancieren, «um festzulegen, welches — vor dem Hintergrund der Ziele der Vereinbarung vom

25. März 1 994 sowie unter Einhaltung der de mokratischen Verfahren — die institutionelle Form ist, die der interjurassischen Gemeinschaft der sech s Bezirke a m besten dient». Mi t dieser Perspektive präzisierte die IJV ihr Vorge hen im Bes chluss Nr. 18 vom 28. Juni 2004 sowie in der Umsetzung und im Marschplan des Beschlusses Nr. 18 (**Dok. 6.1**).

Im Dezember 2004 unterbrach die IJV ihre Arbeiten infolge der Initiative «Un seul Jura», die einige Wochen zuvor durch das jura ssische Kantonsparlament für gültig erklärt worden war. Nachdem die IJV in ihrer Erklärung Nr. 7 vom 20. Dezember 2004 festgestellt hatte, dass der Wortlaut dieser Initiative – die auf dem Gedanken beruht, dass der Kanton Jura dem Berner Jura einseitig eine gemeinsame Souveränität über die gesamte Region beantragen soll – die Vereinbarung vom 25. März 1994 infrage stelle n könnte, erklärte sie, sie wolle ihre Arbeiten in völliger Unabhängigkeit fortsetze n. Sie bat die Dreiparteienkonferenz (Tripartite), sich innerhalb nützlicher Frist über die Folgen einer Annahme der Initiative «Un seul Jura» zu äussern. Die IJV stellte ihre Arbeiten in Bezug auf die Studie eines Kantonsgebildes bestehend aus den sechs Amtsbezirken somit ein, bis «die von den Auftraggebern (Kantone und Bund) gewünschte Klärung vorliege ».

3. Auftrag der Kantone Bern und Jura

Die Stellungnahme der Auftraggeber erfolgte im September 2005 in Form eines möglichen Auftrags, den die Kantone Bern und Jura unter der Ägide de Bundesrates der IJV gemeinsam erteilten (**Dok. 0.2**). Die definitive Annah me dieses Auftrags erfolgte erst, nachdem das jurassische Kantonsparlament das Gesetz «Un seul Jura» überwiesen hatte, d.h. im April.

Der Auftrag an die IJV bestand aus drei Teilen:

- 1.1 Studie über ein neues politisches Kantonsgebilde, besteh end aus de n sechs ge genwärtigen Amtsbezirken Courtelary, Delsberg, Freiberge, Moutier, Neuenstadt und Pruntrut
- 1.2 Studie über die Auswirkungen der direkten Partnerschaft, die sich aus den gemeinsamen interjurassischen Institutionen ergibt, sowie über die Wirkungen des Sonderstatuts des Berner Juras (SStG)¹
- 1.3 Prüfung anderer Lösung sansätze, die der IJV möglich und deren Prüfung ihr nützlich erscheinen

Weiter sollte eine Bilanz der Studienergebnisse erstellt werden, einschliesslich einer Gegenüberstellung der Vor- und Nachteile der heutigen und de r künftigen Situation. Der Auftrag stützt sich auf die Arbeiten der IJV und bestätig t die im genannten Marschplan fest gelegten Ziele in alle n Punkten. Der IJV ist es ein Anlie gen, daran zu erinnern, dass der G rundsatz einer institutionellen Studie beschlossen worden war, bevor die In itiative «Un seul Jura» eingereicht wurde und dass er nicht das Ergebnis des Gesetzes «Un seul Jura» ist.

Dieser Auftrag kommt einer reaktua lisierten Legitimierung der IJV gleich: Die aus der Vereinbarung vom 25. März 1994 hervorgegangene IJV wurde als inst itutionelle Plattform des interjurassischen Dialogs geschaffen.

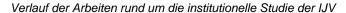
Angesichts ihrer früheren Erklärungen und in Ausführung des Auftrags beschloss die Interjurassische Versammlung in ihrer Erk lärung Nr. 7 bis vom 22. Juni 2006, die Arbeiten wieder aufzunehmen, mit denen definiert werden sollte, welches die institution elle Form sei, die der interjurassischen Gemeinschaft der sechs Bezir ke unter Berücksi chtigung der mit der Vereinbarung vom 25. März 1994 festgelegten Ziele sowie unter Einhaltung der demo kratischen Verfahren am besten diene. Sie legte dabei ihre Absicht dar, ihre Studie in völliger Unabhängigkeit, auf bilaterale Weise sowie im Lichte der Vereinbarung vom 25. März 1994 durchführen zu wollen. Mit der Studie sollte am 28. August 2006 begonnen werden.

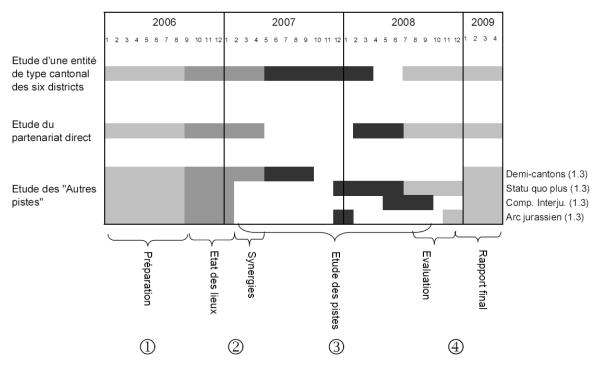
¹ Gesetz vom 13. September 2004 über das Sonderstatut des Berner Juras und über die französischsprachige Minderheit des zweisprachigen Amtsbezirks Biel (SStG).

4. Verlauf der Arbeiten

Eine Studie dieses Ausmasses, die von 24 Milizpoliti kerinnen und Milizpoliti kern in Plenaroder Kommi ssionssitzungen realisiert wird, bedi ngt eine Vorbreitung und Koordination der Arbeiten. Die Kommission «Institutionen» wurd e mit der Steuerung der Studie be auftragt, und zuhanden der IJV-Mitglieder wurde ein Papier « Cadre de référence pour l'étude institutionnelle de l'AIJ» (Dok. 6.3) vorbereitet. Dieses Papier stützt sich auf die früheren Beschlüsse der IJV, auf den Auftrag vom 7. September 2005 sowie auf eine vom Institut für Föderalismus vorbereitete ent sprechende Organisation (Dok. 6. 2). Nach Massgabe de r bereits ausgeführten Arbeiten und aufgrund der Bedür fnisse wurden Anweisu ngen vorbereitet, die den Kommissionen ein kohärentes Arbeiten ermöglichten.

Die institutionelle Studie der IJV rich tet sich nach dem dreigliedrigen Studienauftrag. Die Arbeiten waren in folgende vier unterschiedliche Phasen gegliedert:





Die Grafik zeigt die vier Hauptphasen der IJV-Arbeiten:

- ① Vorbereitungsarbeiten in Erwartung der Auftragsbestätigung
- ② Auslegeordnung und Untersuchung der aktuellen und potenziellen Synergien in Bezug auf die drei Studienteile
- 3 Definition oder Studie der unterschiedlichen und einzeln betrachteten Ansätze
- Evaluation der in Betracht kommenden Ansätze und Verfassen des Schlussberichts

Anmerkungen:

- Die Durchführung der Aus legeordnung bzw. der «S tandortbestimmung» und die Studie der möglichen Synergien beziehen sich auf die drei Teile der Studie.
- Die Studie über die Aus wirkungen der dir ekten Partnerschaft wurde erst im Februar aufgenommen, d.h. 18 Monate nach Einsetzung des Bernjurassischen Rats (BJR).
- Die IJV hat ihren Mitgliedern von Anfang an, d.h. ab dem ersten Studientag, die Möglichkeit gegeben, «weitere L ösungsansätze» v orzuschlagen. Die V orschläge so Ilten bis spätestens am 18. April 20 08 eingereicht werden.
- Der Ans atz «J urabogen» wurde nicht wirklich unters ucht, sond ern mehr als Pers pektive in den Raum gestellt, die politisch zu evaluieren sein wird.

Alle methodischen und der Vorbereitung dienenden Dokumente sind am Schluss die ses Berichts aufgeführt (**Dok. 6.1** bis **6.9**). Die IJV hat die Zwischenberichte Nr. 1 der Kommissionen «Standortbestimmung» (**Dok. 1**) und die Zwischenberichte Nr. 2 über die «aktu ellen und potenziellen Synergien» (**Dok. 2**) verabschiedet.

Die Untersuchung der einzelnen Ansätze ist Gegenstand ein er Beschreibung im zweiten Teil des Schlussberichts. Die diesbezüglichen Einzelheiten können den Zwischenberichten Nr. 3, 4 und 5 entnommen werden (**Dok. 3, Dok. 4.1, Dok. 5.7**).

Gemäss Auftrag hat die IJV eine Bi lanz der Prüfung diese r einzelnen Ansätze so wie eine Gegenüberstellung der Vor- und Nachteile zwischen der heutigen Situation (Sonderstatut) und der ge planten Situation (Kant onsgebilde aus sech s Amtsbezirken oder and ere Lösungswege) gemacht. Diese Vergleichsphase, die die IJV «Evaluation» nennt, wird im dritten Teil dieses Schlussberichts ausführlich erläutert.

Es ist wichtig, an dieser Stelle daran zu erinner n, dass die Arbeiten und Überlegungen der IJV einen Konsens anvisieren, dies im Lichte der vom Dialogswillen geprägten Vereinbarung vom 25. März 1994. Wie in der Vereinbarung vom 25. März 1994 und im IJV-Reglement festgelegt, ergehen Beschlüsse jeweils mit der doppelten Mehrheit (d.h. mit der Mehrheit der bernischen Delegation).

Die Interjurassische Versammlung h at mit den Kantonsverwaltungen der Kantone Bern und Jura sowie mit der Bun desverwaltung zusammengearbeitet. Sie hat au sserdem von der im Auftrag vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch gemacht, im Rahmen des von den Auftraggebern gewährten Budgets externe Fachleute beizuziehen. Es handelt sich dabei um:

Autor(en)	Gegenstand		
Fondation r égionale p our la statistiq ue (FRS), Bévilar d, heute F ISTSAT, Delsberg und Moutier	Studie «Avenir institutionnel de la commun auté interjurassien ne des six districts: quelques aspects statistiques» (Dok. 7.1).		
Institut für Förderalismus, Freiburg	Organisation der zu behandelnden Themen in einer «syster tischen Strukt ur» so wie v erschiedene Ma ndate r echtlic Natur über die Bildung von Halbkantonen, die kantonale Aunomie im Bereich d er Verfa ssungsnormen, die W ählbart von Beamten, den Ansatz «interjurassische Befugnisse» (D. 7.2 – 7.6).		
irene, Institut für W irtschaftsforschung, Universität Neuen burg, Pro f. C laude Jeanre-	Bericht über die Finanzströme zwischen dem Kanton Bern und dem Berner Jura (Dok. 7.7).		
naud und Fra nçoise V oillat, Wirtschaftswissenschaftlerin	Budget des neuen K antonsgebildes a us sechs B ezirken (Dok. 7.8).		
Franz König, Wirtschaftswissenschaftler	New Public Management und methodologische Unterstützung, politische Evaluationsmethode.		
Michel Rey, Wirtschaftswissenschaftler	Begleitung der Kommission «TCAT», methodologische Unterstützung und politische Evaluationsmethode.		
Prof. Jean-François Aubert	Institutionelle Studie der IJV: « weitere Lösungsansätze» (Dok. 7.11).		
sanu, Bil dung für nachh altige Ent wicklung, Biel, un d Hoc hschulinstitut f ür öffentlic he Verwaltung (IDHEAP), Chavannes-sur- Lausanne	Evaluation gemäss der nac hhaltigen Entwicklung der Va rianten «Neues Kantonsgebilde aus sechs Bezirken» und «Status quo + » im Vergleich zur heutigen Situation (Doc. 7.12).		

Die Kommission «Institutionen» hat ausserde m vier Berat er hinzugez ogen, um die Arbeiten von Prof. Jeanrenaud zu begleiten. Diese Berater erhielten kein Man dat. Sie haben ihre Eindrücke im Laufe der Sitzungen abgegeben und haben ihre Würdi gung und ihre Kommentare zu einer ersten Fassung des Berichts von Prof. Jeanrenaud in ein em Papier z uhanden der Kommission «Institutionen» dargelegt (Dok. 7. 10). Es han delt sich dabei um Yves Houriet (Treuhänder, St. Immer), Mario Ca stiglioni (Gemeindekassier, St. Immer), Cyrille Mertenat (Treuhänder, Delsberg) und Vincent Pelletier (Gemeindekassier, Les Breuleux).

Teil 2

Institutionelle Ansätze, die von der IJV untersucht wurden

1. Studie über ein aus sechs Bezirken bestehendes Kantonsgebilde gemäss Teil 1 des Auftrags

Wortlaut des Auftrags:

1.1 Der Regierungsrat des Kantons Bern und die Regierung des Kantons Jura (nachstehend: die beiden Kantonsregierungen) erteilen der IJV den Auftrag, eine Studie über ein neues politisches Kantonsgebilde, bestehend aus den sechs Amtsbezirken Courtelary, Delsberg, Freiberge, Moutier, Neuenstadt und Pruntrut, durchzuführen.

Dritter Zwischenbericht der IJV vom 14. März 2008 (Dok. 3).

1.1 Allgemeine Organisationsgrundsätze

Bei der Bea ntwortung von Punkt 1.1 des Auftrags geht die Interjurassische Versammlung von drei wichtigen Feststellungen aus:

- der Finanzlage des Kantons Jura (strukturelles Defizit in der Höhe von rund 18 Millionen Franken für 2006)
- den Finanzflüssen zwischen dem Kanton Bern und dem Berner Jura zugunsten des Berner Juras in einer Höhe von 69 Millionen Franken (Laufende Rechnung) (vgl. Ziff. 2.2)
- der hohen Zahl der Kantonsbeamten in und für beide Regionen; diese wird auf 1328 Vollzeitstellen geschätzt.²

Aufgrund dieser Festst ellungen stellt sich die Frage nach der Realisierbarkeit eines neue n Kantonsgebildes und nach den Bedingungen, die bei der Umsetzung eines solchen Projekts erfüllt werden müssen. In Anbetracht der drei Feststellun gen erweist sich eine grundlegende Strukturreform als unumgänglich. Die Schaffung einer neue n kantonalen Einheit, welche die beiden Regionen zusammenfasst, muss somit als Gelegenheit zu einem Wandel auf gefasst werden. Sie stellt kein Ziel an sich dar.

Die Interjurassische Versammlung h at im Zusammenhang mit der Sch affung einer solchen Einheit die Frage nach der Innovation und Dyn amik der interjurassisch en Region ins Zentrum gestellt: Wie kann dieser neue kantonale Raum erneuert und wie kann ihm mehr Dynamik verliehen werden? Es hat sich gezeigt, dass eine klein e kantonale Einheit von 120 000 Einwohnern nur mit ein er besonderen, flexiblen und angepassten Organisation funktionieren kann. Nach Ansicht der IJV muss ein moderner Staat stark, wirksam und effizient, gerecht und solidarisch sein. Er muss gegen aussen offen und in finanzieller, wirtschaftlicher, kultureller, sozialer und umwelttechnischer Hinsicht nachhaltig sein.

In einer inte rjurassischen Region, die sich in der Nähe der grossen Wir tschaftszentren der Schweiz und Europas befindet, muss der neue Kanton fähig sein, spezifische und geeignete Projekte zur Entwicklung zu erarbeiten und umzusetzen , um attrak tiver zu we rden. Es scheint im Übrigen unabdingbar, dass er die starke interkantonale und interkommunale Zusammenarbeit intensiviert und eine echte Strategie für die Aussenbeziehungen (Positionierung), namentlich mit der Stadt Biel, entwickelt.

Nach Ansicht der IJV sind die Einrichtung neuer und innovativer institutioneller und administrativer Strukturen sowie die grundleg ende Reorganisation der territorialen Organisation (An-

² Nach einer Schätzung (Stand: 12.12.2006) verteilt sich diese Zahl wie folgt:

^{- 535.35} Vollzeitstellen (VZS) für den Berner Jura, wovon 49.75 in Biel und 148.60 in der Region Bern;

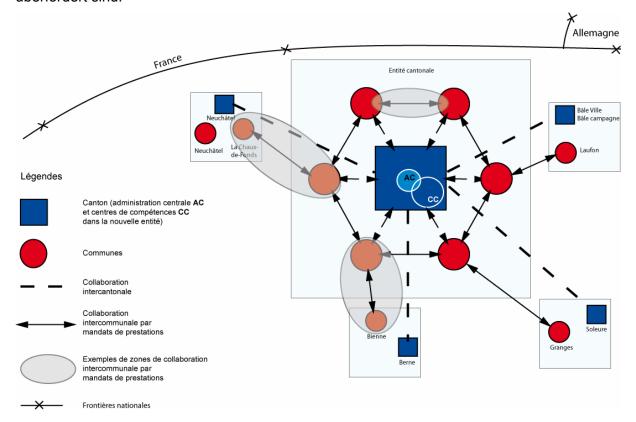
^{- 792.5} VZS für den Kanton Jura.

zahl Gemeinden) unerlässliche Bedingungen f ür die Scha ffung eines neuen Kantonsgebildes. Es wäre tatsächlich sinnlos, n eue kantonale Strukturen vorzuschlagen, ohne die Gemeinden zu berücksicht igen und auf dieser Ebe ne tätig zu werden. Es wird vorgeschlagen, die Zahl der Gemeinden auf deren sechs zu sen ken und infolgedessen die institutionelle Ebene der Amtsbezirke aufzuheben, deren Grenzen die Gemeinden übernehmen.

Diese tiefgreifende Strukturreform betrifft das gesamte institutionelle System, in dem sich die Aufgabenbereiche von Gemeinden und Kanton überlagern. Sie hat folg ende Elemente zum Inhalt:

- eine optimale Finanzverwaltung
- eine Senku ng der Anzahl Gemein den auf deren sechs u nd somit eine pro heutigem Amtsbezirk mit allenfalls denkbaren lokalen Umstrukturierungen
- die Entflech tung der Aufgaben und Finanzlasten zwische n dem Kant on und den Gemeinden gemäss dem Prinzip «Wer zahlt, befiehlt»
- eine Reform der politischen Führ ung (Abstimmung Kanto n Gemein den) gemäss den Prinzipien und Regeln des New Public Managements (NPM)
- eine Reform der Verwaltungsstruktu ren (Verwaltungszentrum, Pools Kanton Ge meinden, Querschnittsämter)
- die Einricht ung eines EDV-Systems und ein es gemeinsamen Internetportals de r sechs Gemeinden des Kantons
- die Einführung besserer Instrumente zur Verwaltungsführun g in den öff entlichen Sektoren, dies insbesondere in Form von Leistungsaufträgen und Globalbudgets
- eine Stärkung der externen Zusammenarbeit und eine klare Positionierung im Jurabogen

Die neuen Strukturen beruhen auf einer ausge wogenen Partnerschaft zwischen einem Kanton und sechs kompetenten, glaub würdigen, sichtbaren und aktiven Gemeinden. Die vorgeschlagenen Strukturen stellen eine Alternative zum bestehenden System mit 132 Gemeinden dar, die über wenig Handlungsspielraum verfügen und mit den anfallenden Aufgaben oftmals überfordert sind.



Das politische Handeln des neuen Kantons und der Geme inden wird somit gemein sam besprochen. Es ist koh ärent, sachbezogen, leistu ngsfähig und wird mit den Nachbarkantonen, Nachbargemeinden und sämtlichen Partnern des privaten Sektors koordiniert.

1.2 Politische Institutionen

Die Interjurassische Versammlung hat auch Vorschläge in Bezug auf die politischen Institutionen eines aus sechs Gemeinden bestehenden Kantons gemacht. Na ch Prüfung verschiedener Kriterien hat sich die IJV, die sich offen zeigen will, für Moutier als Sitz der Legislative, der Exekutive und der Zentralverwaltung entschieden. Der Sitz der Gerichtsbehörd en (Kantonsgericht und Verfassungshof) befindet sich in Pruntrut.

Das Parlament des neu en Kantonsgebildes tagt in Moutier. Es wird auf der Grundlage eines einzigen, a us den sechs Grossge meinden bestehenden Wahlkreises nach dem Proporzwahlsystem gewählt. Es zählt 50 Mitglieder (ohne Ersatzleute).

Die Regierung tagt ebenfalls in Moutier. Sie besteht aus fünf Staatsrätinnen und Staatsräten, die auf der Grundlage eines einzig en, aus den sechs Grossgemeinden bestehenden Wahlkreises nach dem Majorzwahlsystem gewählt werden.

Die institu tionelle Zwischenebene der sech s Amtsbezirke verschwindet, und d ie Zahl der insgesamt 132 Gemeinden (Stand 2008) wird auf deren sech s reduziert. Die neuen Gemeinden organisieren ihre politischen Institutionen aufgrund ihrer Eigenheiten.

Die Kantons- und Geme indebehörden legen ihre öffentliche Politik in gegenseitiger Absprache fest. Zu diesem Zweck verwenden sie die politischen Führungs- und Verwaltungsinstrumente des New Public Managements.

1.3 Finanzielle Aspekte

Die Studie über die finanziellen Aspekte im Zusammenhan g mit der Bi Idung eines neuen Kantonsgebildes aus sechs Bezirken wurde Prof. Jeanrenaud und seiner Kollegin, Françoise Voillat, übertragen. Diese haben eine Budgetschätzung für einen neuen Kanton, der gemäss dem von der IJV vorgeschlagenen Organisationsmodell aus dem Berner Jura und dem Kanton Jura besteht, erstellt³ (**Dok. 7.8**).

Das Ergebnis der Experten beruht auf einem gründlichen u nd vollständigen Gutachten. Es wird ein globales Betrie bsbudget für den Kanton und die Gemeinden erstellt. Ange sichts der vorgeschlagenen Reorganisation, n amentlich mit der Bildung von sechs Grossgemeinden, erwies sich dieser Ansatz als nötig, um eine Gesamtvision zu ermöglichen. Die Schätzung des Aufwands erfolgte mittels einer *Benchmarkingmethode*. Diese Technik besteht darin, die Kosten von Musterkantonen, die gro sse Ähnlich keit mit de m neuen Kanton habe n, zu vergleichen und zu analysieren. Ausgehend vom Durchschnitt dieser Kost en wird für jede Aufgabe des K antons und der Gemein den ein Glo balbudget berechnet; dieses wird d ann aufgrund der bernjurassischen und jur assischen Verhältnisse und Eigenschaften korr igiert und angepasst. Die Steuereinnahmen wurden aufgrund der detaillierten Da ten der Steuerbemessungsgrundlage der beiden Regionen berechnet. Zu diesen Einnahmen wurden die Transferleistungen des Bundes hinzugezäh It. Die Experten haben das Inkrafttre ten der Neu gestaltung des Finanzausgleichs (NFA) bei ihren Berechnungen berücksichtigt. Die vom Bund gelieferten Daten wurden ergänzt und angepasst.

Am Sc hluss ergi bt d as Gl obalbudget Kant on-Gemeinden e inen Überschuss von 1 16 Mio. Franken, was eine erste Steuersenkung um 50 Mio. Franken erlaubt (Arbeitshypothese). Dieses Vorgehen ergibt einen positiven Saldo von 66 Mio. Franken. Die Berechnung der einzelnen Varianten betont, dass mit grösseren Sparanstrengungen ein zusätzlicher Spielraum von 28 Mio. Franken möglich wäre, womit der kumulierte Budgetüberschuss von Kanton und Gemeinden auf 94 Mio. Franken erhöht werden könnte. Gemäss Schätzung von Prof. Jeanre-

³ Institut Irene, Claude Jeanrenau d, Françoise Voillat, *Budget des neuen aus den sechs jurassischen und bernjurassischen Bezirken bestehenden Kantonsgebildes: Schätzung gemäss zwei Modellen*, Neuenburg, August 2008. **(Dok. 7.8)**

naud ist das von der IJV vorgeschlagene Modell eines aus sechs Gemeinden bestehenden Kantons finanziell machbar.

Der Bericht von Prof. Jeanrenaud weist ebenfalls darauf hin , dass die B ildung eines neuen Kantons ohne jegliche Reorganisation gewisse Skaleneffekte erlauben würde. Für die beiden Regionen würde die Bilanz hingege n wesentlich weniger positiv ausfalle n. Gemäss diesem, von den Experten ebenfalls geprüft en Modell müsste der Berner Jura im schlimmsten Fall einen Gesamtverlust von 7 Mio. Franken hinnehmen. Eine etwas günstigere Hypothese würde für ihn einen Überschuss von 2, 4 Mio. Frank en voraussehen. Der Kanton Jura würde in beiden Fällen einen Gewinn verzeichnen: 18,1 Mio. Franken im ersten Fall, 31,2 Mio. Franken im zweiten Fall.

Die von Prof. Jeanrenaud in seinem Bericht (Kapitel «Gewinn und Verlust») ebe nfalls analysierten finanziellen und steuerlichen Konsequenzen für die verschiedenen betroffenen Akteure sind Teil der Sachverhaltsevaluation im dritten Teil des Schlussberichts.

2. Studie über die direkte Partnerschaft gemäss Teil 2 des Auftrags

Wortlaut des Auftrags:

1.2 Die beiden Kantonsregierungen erteilen der IJV den Auftrag, eine Studie über die Auswirkungen der direkten Partnerschaft, die sich aus den gemeinsamen interjurassischen Institutionen ergibt, sowie über die Wirkungen des Sonderstatuts, das mit dem entsprechenden bernischen Gesetz vom 13. September 2004 (SStG) geschaffen wurde, durchzuführen.

Vierter Zwischenbericht der IJV vom 20. Juni 2008 (Dok. 4.1).

Der vierte Z wischenbericht beschränkt sich auf die Wirkungen des Sonderstatuts und der direkten Partnerschaft, die sich aus den gemeinsamen interjurassischen Institutionen ergibt. Die allfällig en Entwicklungen der gegenwärtigen Situation werden im Rahmen anderer in Betracht kommender Ansätze gemäss Punkt 1.3 des Man dats geprüft (Ansatz «Status quo +»). Da die direkte Partnerschaft d er heutigen Situation entspricht, kann ihre Analyse als Ergänzung zur Standortbestimmung erachtet werden.⁴

2.1 Wirkungen der direkten Partners chaft bei den gemeinsamen Institutionen und des bernjurassischen Sonderstatuts

Bei der Prüfung der Auswirkungen der direkten Partnerschaft, die sich aus den g emeinsamen interjurassischen I nstitutionen ergeben, sowie der Wirkungen de s Sondersta tuts des Berner Juras, erachtet e es d ie IJV als nötig, die ganze Problematik des bern jurassischen Sonderstatuts zum besseren Verständnis in den historischen Kontext zu stellen. Sie bemerkt an dieser Stelle, dass d as manchmal etwas elastische Kon zept des «Statuts» in der jurassischen Geschichte in regelmässigen Abständen immer wieder auftaucht.

Die Verfassungsbestimmungen und das Sonderstatutsgesetz (SStG) ⁵ verleihen dem Berne r Jura über einen Bernjurassischen Rat (BJR) besondere B efugnisse in den Bereich Kultur, Sprache und Identität. Das SStG ü berträgt dem BJR ausserdem Verhandlungsb efugnisse, insbesondere im Rahmen der direkten Partnerschaft mit de m Kanton Jura, wenn es um gemeinsame Institutionen geht. ⁶ Andererseits ist der BJR ein Organ, das es dem Berner Jura ermöglicht, seine Mitwirkung an der kantonalbernischen Politik zu stärken.

 ⁴ Vgl. dazu auch «Réponses des cantons au sujet de l'état d'exécution des Institutions communes et des Résolutions du 18 juin 2008» und «Détermination de l'AIJ y relative du 6 novembre 2008» (Dok. 4.2).
 ⁵ Gesetz vom 3. September 200 4 über das Sonderstatut des Berner Juras und über die fra nzösischsprachige Minderheit des zweisprachi-

Gesetz vom 3. September 200 4 über das Sonderstatut des Berner Juras und über die fra nzösischsprachige Minderheit des zweisprachigen Amtsbezirks Biel (Sonderstatutsgesetz, SStG). Vgl. auch 4. Zwischenbericht (**Dok. 4.1**).

⁶ SStG Art. 27: «Als Organ, das den Berner Jura vertritt, ist der Bernjurassische Rat ermächtigt, direkt mit den Verwaltungsstellen von benachbarten Kantonen und Regionen zu verkehren, sofern es sich um Geschäfte handelt, welche die Sprache, die Kultur oder die Verwaltung gemeinsamer Institutionen betreffen.» und Art. 28: «Der Bernjurassische Rat ist bei Geschäften, die gemeinsame Institutionen der Ka ntone Bern und Jura betreffen, ermächtigt, direkt mit der jurassischen Kantonsregi erung zu verkehren.» Vgl. auch 4. Zwischenbericht der IJV (**Dok. 4.1**).

Der BJR ist die erste gewählte Versammlung des Berner Juras. Diese Region verfügt damit über ein Organ, das sie vertritt und das der Regierung des Kantons Jura als Ansprechpartner dient. Die IJV erinnert daran, dass sie sich nicht über die Tätigkeiten des BJR, sondern über die Auswirkungen diese s Organs a uf die direkte Partnerschaft zu äussern hat. Sie weist in ihrem vierte n Zwischenbericht auf die Eigenschaften dieses Organs hin und unterstreicht, dass der BJR sehr rasch eingesetzt worden ist, dass er gu t funktioniert und dass er seinen festen Willen untermauert hat, die ihm zukommende Rolle voll und ganz wahrzunehmen.

Die IJV bet ont, dass die direkte Partnerschaft breiter sein könnte, wenn es mehr g emeinsame Institutionen gäbe. Es ist fest zustellen, dass es in dieser Hinsicht noch zahlreiche Widerstände gibt und dass eine konkrete direkte Partnerschaft, im Moment und unter diesen Umständen, oft schwierig ist. Die Kantone Bern und Jura waren aus den verschiedenste n Gründen nicht i mmer ge willt und zöge rten manchmal, sobald sich erste Hindernisse zeigten (rechtliche Aspekte, Personen, unt erschiedliche Organisationen usw.). Die IJV bleibt dabei, dass mit der Einrichtung von ge meinsamen Institutionen ein dichtes Netz der interjurassischen Zusammenarbeiten gesponnen werden kann. Dieses Netz muss der Bedürfnisklause I entsprechen.

Das Sonderstatut beruht auf der Be sonderheit des Berner Juras (Sprache, Kultur, Identität) gegenüber den anderen Regionen des Kantons Bern. Dieses Statut ist keine Be vorzugung des Berner Juras, sond ern dient dem Schutz der französischsprach igen Minderh eit. De m Grundsatz der kantonalen Einheit steht das Sonderstatut g egenüber. Der Regierungsrat erinnert daran, wenn er die Gründe nennt, weshalb darauf zu verzicht en ist, eine r Region Rechte zu übertragen, die aus ihr einen Staat im Staat machen würden.

Im Kontext der bestehenden und weit gehende n interkantonalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der **Bildung** (BEJUNE) ist es schwierig, die Wirkungen der direkten Partnerschaft hervorzuheben. Die IJV stellt eine gute Zusammenarbeit fest. Doch sobald es um die organisatorische und administrative Ebene in einer gemeinsamen Einheit geht, stösst man sich an Schwierigkeiten und Blockaden, die eine konkrete Realisierung von gemeinsamen Institutionen hemmen. Nur die Sekundarsch ule von La Courtine scheint eine e chte gemeinsame interjurassische Institution zu sein, deren Existenz vor allem mit dem pragmatischen Willen der betroffenen Gemeinden zusammenhängt, gemeinsam zu arbeiten und ungeachtet der Plebiszite eine Schule weiterzuführen.⁷ Bis heute ist die Rolle des BJR bei der interjurassischen Zusammenarbeit im Bereich der Bildung und Erziehung nicht von grosser Bedeutung. In diesem Bereich gibt es keinen wirklich en interjurassischen Reflex, und er ist seit dem Bestehen des BJR nie in dessen Wirken übergegangen.

Die allgemeine Würdigu ng der IJV in Bezug a uf die d irekte Partnerschaft im Bereich de r Wirtschaft ist ziemlich durchwachsen. Die Ergebnisse werden als ungenügend erachtet. Will man vorank ommen, rei cht es n icht, sich mit d en guten B eziehungen zu begnüg en. Man muss tatsächlich den nächsten Schritt tun, der zur Errichtung von gemeinsamen Institutionen führt und die für beide Regionen einen Mehrwert darstelle n. Es ist allerdings zu betonen, dass die in terjurassische Region in wirtschaftl icher Hinsicht keine au sreichende kritische Grösse erreicht, um sich zu behaupten, und dass in interkantonalen o der grenzüberschreitenden Dimensionen gedacht werden muss. Hervorzuheben ist die Vorre iterrolle, welche die IJV mit einigen von ihr lancierten und danach von andere n Instanzen übernommenen und weiterentwickelten Projekten gesp ielt hat (Z usammenfassung der Ingenieurschulen zur Hochschule Arc, Projekt Jurabogen der Mikrotechniken usw.). Trotz der wiederholten Interventionen der IJV bleibt der Tourismus ein interjurassisches Dossier, das noch ungenügend entwickelt und konkretisiert ist.

Im **Gesundheits**- und **Sozialbereich** ist die Zusammenarbeit intensiv (jugendpsychiatrische Spitalabteilung, interjur assische Z entralapotheke usw.). Die gescha ffenen gemeinsamen Institutionen entsprechen tatsächlich einem Be dürfnis. Dank der pragmatischen Zu sammen-

13

⁷ Die Sekundarschule von La Courtine und das Archiv des ehemaligen Fürstbistums Basel in Pruntrut sind trotz der Folgen der Plebiszite von 1974-1975 interjurassisch geblieben.

arbeit zwischen den beiden Regionen konnte die kritische Masse erreicht werden, was es möglich macht, qualitativ hochstehende Leistungen zu wettbewerbsfähigen Preisen anzubieten. Die IJV erwartet die Schlussfo Igerungen der interkantonalen Arbeitsgruppe, die sich mit der Spitalplanung befa sst, und verweist erneut auf die Bedeutung die ses Dossier's für die Region. Mit seinen Möglichkeiten, mit der jurassischen Regierung über gemeinsame Institutionen zu verhandeln, hat der BJR zudem stark dazu beigetragen, dass die Stelle einer interjurassischen **Jugendbeauftragten** geschaffen werden konnte, und dies obwohl er auf diesem Gebiet grundsätzlich über keine besonderen Befugnisse verfügt.

Aus dem Z uständigkeitsbereich der Kommission « Verkehr, Kommun ikation und Raumplanung» konnte nur g erade eine gemeinsame Institution realisiert werden. Es handelt sich dabei um den Informationsbeauftragten der A16, der zu einem grossen Teil durch den Bun d finanziert wird. Die IJV stellt fest , dass beim Dossier der A 16 die Zusammenarbeit zwischen den beiden Kantonen nicht optimal ist und dass dieses Projekt von interjurassischer Dimension von An fang an auf der Ebene der Region hätte koordiniert werden können. Im Bereich des öffentlichen Verkehrs entwickeln die Kantone Bern und Jura Strategien, die im Allgemeinen ähnlich und koordiniert sind. Bei diesen beid en weitläufigen Bereichen ist es schwierig, die Wirkungen der direkten Partnerschaft zu me ssen, da sie im Wesentlichen in die Zuständigkeit der Kantone und des Bund es fallen. Zu sagen ist hingegen, dass der BJR seine Mitwirkungs- und Konsultationsrechte wahrgenommen hat, was zur Folge hatte, dass der Berner Jura stärker eingebunden wurde. Die direkte Partnerschaft wurde dadurch jedoch nicht konkretisiert. Die Haupt entscheidungen werden letztlich un d abschliessend auf der Ebene der Kantone getroffen.

Die **Kultur** ist ein Bereich, in dem die interjurassische Zusa mmenarbeit aus historischen und kulturellen Gründen intensiv und die Institutionen zahlreich und miteinander verflochten sind. Mangels eines interjura ssischen Amts für Kult ur beruht die Zusamme narbeit zum Teil auf dem guten Willen und der Dynamik des jurassischen Kultu rförderungsbeauftragten und der bernischen Vorsteherin der französischsprachigen Abteilung Kulturförderung. Der BJR, der in diesem Bereich klare Befugnisse hat, wird bei der Realisierung gewisser interjura ssischer Projekte (namentlich CREA und interjurassi sches Amt für Kultur) eine ausschlag gebende Rolle zu spielen haben; dasselbe gilt für die interjurassische Kulturkommission CCIJ. Der BJR unterstreicht in seinem Kulturkonzept di e interjurassische Dimension im Kulturbereich. Es ist heute vielleicht et was zu früh, um eine Bilanz der kon kreten Realisierungen des BJR zu ziehen, doch die IJV stellt fest, dass ein Ziel des BJR die Intensivierung der interjurassischen Zusammenarbeit in der Kult ur ist. Auf d er anderen Seite kommt das Dossier eine s interjurassischen Amts für **Sport**, dessen Realisierung nich t schwierig sein sollte, trotz des Willens des BJR nur sehr langsam voran.

2.2 Finanzflüsse zwischen dem Kanton Bern und dem Berner Jura

Die IJV wollte die Unter suchung der heutigen Situation mit einer Fina nzanalyse versehen, um die von ihr aufgestellte Standortbestimmung zu ergänzen. Während die finanzielle Situation des Ka ntons Jura anhand der Staatsrech nung ermittelt werden kann, ist dies für den Berner Jura, der über keine eigene Rechnung verfügt, nicht möglich.

Die IJV hat daher Prof. Claude Jeanrenaud von der Universität Neuenburg beauftragt, einen aus dem Jahr 1999 stammenden Bericht über die Finanzflüsse zwisch en dem Kan ton Bern und dem Berner Jura zu aktualisieren⁸ (**Dok. 7.7**). Eine solch e Studie hat zum Ziel, zu vergleichen, wie die Leistungen und deren Finanzierung (über Steuern, Gebühren usw.) zwischen dem Kanton Bern und dem Berner Jura verteilt sin d. Es geht somit im Grunde genommen um die doppelte Frage: «Wer bezahlt?» und «Wer profitiert?».

Das Ergebnis des Experten entsprach den Erwartungen, da die Ressourcen des Berner Juras unter dem Durchschnitt liegen. Die Region Berner Jura ist Nett onutzniesser der Ge-

14

⁸ Irene, Claude Jeanrenau d, Françoise Voillat, *Flux financiers entre canton de Berne et le Jura bernois*, Neuenburg, Februar 2008

schäftstätigkeit des Kant ons Bern. D ie Studie ze igt, dass der Berner Jur a (5,4 % der Kantonsbevölkerung) 5,8 % der Leistungen bezieht, aber nur 4,4 % der Leistungen bezahlt. Die Leistungen zugunsten des Berner Juras liegen um 69,3 Mio. Franken über den Abgaben dieser Region.

Nettoinzidenz der Laufenden Rechnung 2005

Nettoinzidenz 2005				
in 1000 Fr. Finanzierung Leistungen Nettoinzidenz				
Berner Jura	219'676	289'022	- 69'345	
Andere Regionen	4'756'442	4'687'097	69'345	

Die 69 Millionen Franken der Finanzflüsse betreffen kantonsinterne Transferleistungen. Dass der Berner Jura zum Kanton Bern g ehört, trägt dazu bei, dass der Kanton Bern sowohl unter dem alten als auch unt er dem neu en System i n den Genuss des Bun desfinanzausgleichs kommt.

3. Studie über die «anderen Lösungsansätze» gemäss Teil 3 der Studie

Wortlaut des Auftrags:

1.3 Die beiden Kantonsregierungen erteilen ihr [der IJV] ausserdem den Auftrag, auch andere Lösungsansätze zu prüfen, die ihr möglich und deren Prüfung ihr nützlich erscheinen.

Zwischenbericht Nr. 5 der IJV vom 26. Juni 2008 (Dok. 5.7). Bericht der IJV über die «Halbkantone» vom 17. September 2007 (Dok. 5.1). Bericht der IJV über den Ansatz «interjurassische Befugnisse» vom 22. September 2008 (Dok. 5.8).

Der Auftrag vom 7. September 2005 gibt der IJV die Mög lichkeit, auch andere Lö sungsansätze zu unt ersuchen, deren Prüfung ihr nützlich erscheine n. Die Schwierigkeit lieg t hier im völlig offenen Charakter von Punkt 1.3 des Auftrags. Es ging somit darum, die institutionellen Alternativen zu eruiere n, um sie b ei Bedarf zu untersuch en. Die Mitglieder, Gruppen oder Kommissionen der IJV wurden dah er eingeladen, ihre Vo rschläge zu unterbreiten. Diese wurden dann zusamme n mit einem Antrag der Kommission «Institutio nen» bezüglich ihrer Zulässigkeit der Plenarversammlung vorgelegt.

Die IJV hat alle « anderen Lösungsansätze» n ach folgend en Kriterien auf ihre Zu lässigkeit hin überprüft: Konformität mit der Vereinbarung vom 25. März 1994 und mit dem Auftrag vom 7. September 2005; interjurassischer Aspekt des Vorschlags. Die IJV hat den 18. April 2008 als Frist zur Einreichung der Vorschläge für andere Lösungsansätze f estgelegt, um sich die nötigen Mittel zu gebe n, die Vorschläge zu prüfen, bevor die Schlussfolgerun gen des Schlussberichts diskutiert werden. Die IJV hat acht individ uelle Vorschläge für «andere Lösungsansätze» erhalten. Ein neunter Vorschlag der Fraktion SVP-EDU, der sogenannte Ansatz «Miroir» (Dok. 5.9), der an die Kommission «Institutionen» gerichtet war, wurde von den Autoren zurückgezogen, bevor er der Plenarversammlung vorgelegt wurde (vgl. nachstehende Ziff. 3.9).

Im Rahmen der Jurafrage, aber auch innerhalb der IJV wird oft die Fra ge eines Jurabogenkantons auf geworfen. Über welchen Spielraum verfügt die I JV, um ein solches The ma zu untersuchen, wenn die allfälligen Partner (z.B. die Nachbarkantone) nie dazu befragt wurden und am Studienauftrag nicht beteiligt sind? Die Frage wurde im Übrigen den Staatskanzleien der Kantone Bern und Jura vorgelegt, die wie folgt geantwortet haben (**Dok. 6.5**):

Abschliessend sind wir der Auffassung, dass der Begriff der in Punkt 3.1 des Auftrags genannten «anderen Lösungsansätze» nicht auf die heutigen sechs Bezirke des Berner Juras und des Kantons Jura begrenzt werden muss. Die Ausdehnung auf andere Regionen ist ausdrücklich durch die Vereinbarung vom 25. März 1994 vorgesehen, die der Interjurassischen Versammlung den nötigen Freiraum lässt, um zu gegebener Zeit alle ihr als behandelnswert erscheinenden Themen aufgreifen und in dieser Hinsicht die Prioritäten festlegen zu können (Ziff. 1, letzter Absatz des Vereinbarungsdispositifs).

Die Interjurassische Versammlung hat indessen nicht die Möglichkeit, den Kreis ihrer Gesprächspartner zu erweitern, zumindest, wenn es um institutionelle Partner geht. Sie kann sich aber selbstverständlich auf bestehende Dokumente stützen, um ihre Reflexion zu untermauern, Möglichkeiten zu diskutieren und den Kantonsregierungen in ihrem Bericht die Perspektiven aufzeigen, die sie ausgemacht hat.⁹

Um im Zusammenhang mit den weiteren Lösungsansätzen rasch eine Befragung vornehmen zu können, haben sich der Präside nt und der Generalsekretär der Interjurassisch en Versammlung im Übrigen mit Prof. Jean-François Aubert getroffen, der einige verfassungsrechtlichen Frag en im Zusammenhang mit den «anderen Lösungsansätzen» beantwortet hat. Diese Antworten waren Gegenstand eines von Prof. Aubert unterzeich neten Berichts (**Dok. 7.11**).

3.1 Halbkantone

Der Lösungsansatz der Halbkantone, um dessen Prüfung Claude Röthlisberger ersucht hatte (6. Dezember 2006), war Gegenstand eines Mandats an das Freibur ger Institut für Föderalismus und wurde von der IJV geprüft. Diese hat ihre Erwägungen in ein em Bericht vom 17. September 2007 dargelegt.

Aufgrund der Tatsache,

- dass das Halbkantonskonzept anachronistisch ist und nam entlich nicht mehr in der Bundesverfassung vorkommt
- dass ein Halbkanton die selben Pflichten hat wie ein Kanton und sich mit einer vollständigen Verwaltung ausstatten muss
- dass diese Lösung Antisynergiewirkungen hätte

verzichtet die Interjurassische Versammlung a uf eine Weiterverfolgung des Lösu ngsansatzes «Halbkantone als institutionelle Form, die der interjurassischen Ge meinschaft der sechs Bezirke am besten dient » und schlie sst ihn defin itiv von ihren Arbeiten im Zusammenhang mit der Umsetzung ihres Auftrags vom 7. September 2005 aus. (**Dok. 5.1**).

3.2 Region Berner Jura – Biel – Seeland

Der Vorschlag von Clau de Röthlisberger (6. Dezember 2006) verlangte eine Studie darüber, wie ein institutionelles Gebilde, das die Region Berner Jura – Biel – Seeland umfasst, im Kanton Bern aussehen könnte.

Die Plenarversammlung war der Au ffassung, dass dieser St udienvorschlag weder der Vereinbarung vom 25. März 1994 noch dem der IJV erteilten Auftrag entspricht. Die I JV stellte fest, dass dieser Vorschlag mehr eine innenpolitische Frage des Kantons Bern als eine interjurassische Frage sei, und erachtete sie als unzulässig (18. Dezember 2006) (**Dok. 5.2**).

3.3 Volksbefragung

Claude Röthlisbergers dritter Studienvorschlag (6. Dezember 2006) ersuchte die IJV, diejenigen Mittel zu untersuchen, die umgesetzt werden müssen, um die Bevölkerung des Berner Juras über ihre Zugehörigkeit zum Kanton Bern, über ein Kantonsgebilde aus sechs Bezirken, über den Bernjurassischen Rat und über die IJV zu befragen.

Die IJV erin nerte daran, dass sie de n Auftrag erhalten hat, eine institutionelle Studie durchzuführen, und nicht den Auftrag, d ie Bevölkerung zu befragen, und erachtete diesen Vorschlag als nicht zulässig (18. Dezember 2006) (**Dok. 5.3**).

3.4 Region Jurabogen

Die IJV hat Kenntnis davon genommen,

⁹ Staatskanzleien Bern und Jura, «Limite de l'exécution du pt 1.3», August 2007 (Dok. 6.5).

- a) dass Annelise Vaucher am 28. Juni 2007 beantragt hat, den Ansatz «Region beste hend aus dem Be rner Jura, dem Kanton Jura, dem Amtsbezirk Biel und dem Kanton Neuenburg» zu prüfen
- b) dass Jacques Zumstein am 21. September 2007 beantragt hat, den Ansatz eines suprakantonalen und grenzübergreifend en Kantons zu prüfen. Die Erwägu ngen des Antrags präzisieren, dass die interjurassische Region, damit sie sich in eine Jurabogen-Einheit integrieren kann, ihren künftigen institutionellen Rahmen klar definieren muss: einen Jura aus sechs Bezirken, die direkte Partnerschaft oder einen anderen Ansatz.

Aufgrund ihrer Ähnlichkeit und im Einverständnis ihrer Urheber wurden diese beiden Ansätze zusammen behandelt und nicht als institutionelle Alternative zu den Punkten 1.1 und 1.2 des Auftrags, sondern eher als möglich e Perspektive des IJV-Studie angesehen (12. Dezember 2007). Die Ausdehnung der interjurassischen Problematik auf einen e rweiterten Jurabogen-Raum floss in die Evaluation ein (**Dok. 5.4 - 5.5**).

3.5 Jurabogen bis

Val. Ziffer 3.4.

3.6 Suprakantonale Region

Der von Marc Meury unterbreitete Studienvorschlag (24. September 2007) betrifft die Bildung einer suprakantonalen Region, die zunächst den Berner Jura und den Kanton Jura umfasst und von der Idee ausge ht, dass der Berner Jura im Bereich der Bezie hungen zu seinen direkten Nachbarn mit autonomen Organen ausg estattet sein sollte (**Dok. 5.6**). Die IJV hat diesen Vorschlag für zulässig befunden (12. De zember 2007). Da sich dieser Vorschlag mit dem Vorschlag Leuzinger deckt (Ansatz «Status quo +», vgl. nachstehende Ziff. 3.7), hat der Urheber seinen Vorsch lag, der im Übrigen a uf den Bericht von Prof. Aubert verwies, schliesslich wieder zurückgezogen.

3.7 Status quo +

Die Plenarversammlung hat am 1. Februar 2008 den von Yves Leuzinger eingereichten Studienantrag «Un Jura bernois fort au sein du canton de Berne, moteur des relations bilatérales avec la République et Canton du Jura, permettant une réflexion à moyen terme sur une entité de l'Arc jurassien» (Ein starker Berner J ura innerhalb des Kantons Bern als Motor der bilateralen Beziehungen zum Kanton Jura, um mittelfristig Überlegungen im Hinblick auf ein Jurabogengebilde zu ermöglichen) für zulässig erklärt.

Dieser Ansatz, der mittlerweile als «Status quo +» bezeichnet wird, wu rde untersucht, und die IJV hat die Ergeb nisse der Reflexion in ihrem fünften Zwische nbericht fe stgehalten (26. Juni 2008) (Dok. 5.7). Es ist d er einzige «andere Lösungsansatz», der im Hinblick auf die Weiterführung der institutione Ilen Studie der IJV berücksichtigt und evaluiert wurde. Die im Rahmen des Ansatzes «Status quo +» durchgeführten Arbeiten hatten zum Ziel, die Möglichkeiten zur Stärkung des Berner Juras gegen über seinen verschiedenen Partnern hervorzuheben.

Die IJV stellt **in einem ersten Schritt** fest, d ass die institutionelle Landschaft des Berner Juras dicht und komplex ist und dass es nicht einfach ist, diese auf einfache Weise radikal zu vereinfachen. Hingegen ist deutlich geworden, dass eine Ko ordination der einzelnen Institutionen, welche die politischen Intere ssen des Berner Juras vertreten, n otwendig ist, um dieser Region die Möglichkeit zur geben, auf allen Ebenen als proaktiver Partner aufzutreten.

Die IJV sch lägt vor, von der Schaffung einer unabhängig en regionalen Teilkonf erenz des Berner Juras abzusehen. Eine Vervielfachung von Beschlussorganen parallel zur Deputation und zum BJR schwächt die Position des Bern er Juras beachtlich und erlaubt es ihm nicht, als Sprachrohr der Region aufzutret en. Die IJV empfiehlt daher, eine Koordinationsp lattform

zu schaffen, die es erlaubt, unter der Federführung des BJR mittels ei ner konzertierten Diskussion zwischen den Gemeindevertretern und dem Bernjurassischen Rat eine kl are und glaubwürdige Politik zu erarbeiten. Diese Koordinationspla ttform soll auch Ansprechpartner für die Gemeinden des Kantons Jura sein und gegebenenfalls die Leit ung und Koordination der Aufgabendelegation durch die Regionalkonferenz übernehmen.

Zweiter Schwerpunkt der Variante «Status quo +» sind die territoriale Organisation und die Gemeinden. Die territoriale Zersiede lung aufgrund der zahlreichen klein en Gemeinden wirkt sich bremsend auf die Entwicklung des Berner Juras und des Kantons Jura aus. Aufgrund dieser Tatsache schlägt die IJV eine Reorganisation vor. Im Gegensatz zu den in der Studie über ein neues Kantonsgebilde aus sechs Gemeinden gemachten Vorschlägen weist die IJV darauf hin, dass die vorgesehenen Gemeindefusionen gemäss aktuellen Projekten und Diskussionen bescheidener ausfallen werden. In einer ersten Phase (5 Jahre) würden die Regionen aus je ungefähr zehn Gemeinden besteh en. Langfristig (20 Jahre) schlägt die IJV für die Variante «Status quo +» als Zielsetzung dr ei Gemeinden im Bern er Jura und drei Gemeinden im Kanton Jura vor. Neben den bekan nten Vorteilen der Gemeindefusion en würde eine begrenzte Anzahl Gemeinden die Absprache und Koordination zw ischen den Gemeinden und den Institutionen des Berner Juras, aber auch zwischen den Gemeinden des Berner Juras und denen des Kantons Jura erleichtern.

Der dritte Schwerpunkt betrifft die Frage nach einer möglichen Erweite rung der Befugnisse des BJR im Hinblick au f eine Verst ärkung der direkten Partnerschaft zwischen dem Berner Jura und dem Kanton Jura. Die IJV beantwortet diese je nach Bereich nuanciert. Insgesamt geht aus den Untersuchungen hervor, dass die aufgrund der heutigen Gesetzgebung bestehenden Instrumente der «gemeinsamen Institutionen» 10 die Schaffung einer direkte in Partnerschaft erlauben. Die gemeinsamen Institutio nen werden jedoch nich t voll ausgenützt als Werkzeuge für eine interjurassische Partnerschaft (z.B. die Projekte in den Bereichen Kultur und Sport, deren Umsetzung die IJV erwartet und unterstützt). Der BJR sollte jedoch bei der Führung der gemeinsamen Institutionen vermehrt mit ein bezogen werden und zu diesem Zweck über entspreche nde finanzielle Mittel (Globalbudget) verfügen. Hier handelt es sich um eine ne ue, klar identifizierte Befugnis. Die Stelle der Jugendbeauftragten wird beispielsweise finanziert, dem BJR steht aber kein Budg et zur Verfügung, um die Tätigkeite n im Zusammenhang mit diesem Posten zu finanziere n. Die Jugendbeauftragte ist daher bei ihren Projekten eingeschränkt. Ein dem BJR zugeteilt er Finanzrahmen würde die Verwaltung der Aktivitäten der Jugendbeauftragten erleichtern. In den Bereichen Verkehr, Raumplanung und Umwelt läuft die Abstimmung zwischen dem BJR und den Ge meinden via Koord inationsplattform, ohne dass dazu die Befugnisse des BJR verstärkt werden müssen. Im Bereich Wirtschaft hat die Koordination «BJR – Gemeinden» vor allem bei den Geschäften der Neuen Regionalpolitik (NRP) Auswirkungen, indem sie es dem Berner Jura ermöglicht, Projekte, die durch alle betroffenen Parteien der Region (d.h. durch den Berner Jura, den Kanton Jura und die angrenzenden Kantone) unterstützt werden, vorzubereiten und zu vertreten. Die IJV ist der Auffassung, dass der BJR befugt sein sollte, mit seinen Nachbarn Geschäfte der NRP in enger Absprache mit den Gemeinden des Berner Juras und der Regionalkonferenz (über die Koordinationsplattform) zu diskutieren und zu verhandeln. Was die öffentlichen, direkt mit der Identität der Region verbundenen Politikbereiche angeht, so sollte der BJR in den Bereichen Gesundheitsförderung, Präven tion und Alt erspolitik eb enfalls mit entsprechenden Befugnissen ausgestattet sein. 11

Viertens und angesichts der Entwicklung der sozioökonomischen Regionen, erwägt die IJV institutionelle Perspektiven auf Ebe ne des Jura bogens (Berner Jura, Ju ra und Neuenburg). In diesem Sinne sollten der Berner Jura und der Kanton Jura gemeinsam Überlegungen über die Machbarkeit eines Jurabogen-Kantonsgebildes einleiten, dessen Umrisse noch definiert werden müssen, das aber zumindest den Kanto n Neuenburg umfasst. Der BJR muss des-

Im weitesten Sinne dieses Begriffs, d.h. alle pragmatischen Lösungen, die eine interjurassische Zusammenarbeit erlauben.
 Das Dossier der Brustkrebsprävention hat beispielsweise gezeigt, dass sich die diesbezügliche Politik der deutschen Schweiz

halb mit Befugnissen ausgestattet werden, damit er mit den an dieser institutionellen Öffnung interessierten Partnern diskutieren und verhandeln kann. Der BJR ist als Ansprechpartner für andere Kantonsregierun gen direkt in ein interkantonales strategisches Abstimmungsorgan mit einzubeziehen.

3.8 Interjurassische Befugnisse

Die Interjurassische Versammlung hat den von Syl vain Ast ier vorgeschlagenen Ansatz für zulässig erachtet (18. April 2008): Die Interjurassische Versammlung od er ein anderes interjurassisches politisches Organ wird mit Befugnissen au sgestattet und kann in Bereichen, in denen die Kantone Bern und Jura ihre Befugnisse mittels eines interkantonalen Konkordats delegiert haben, Beschlüsse fassen.

Die IJV hat den Urheber des Vorschlags um zusätzliche Angaben gebeten, die dieser nachgereicht hat. Ausserdem wurde beim Institut für Föderalismus ein Rechtsgutachten in Auftrag gegeben. Dieses kommt zu folgendem Schluss:

Es ist grundsätzlich möglich, den Vorschlag «interjurassische Befugnisse» mittels eines Konkordats in die Praxis umzusetzen. Dieses Ergebnis stützt sich allerdings auf eine erste kurze Überprüfung der relevanten Verfassungsgrundsätze. Eine konkretere Antwort wird nur auf der Grundlage eines ausgearbeiteten Konkordatsentwurfs möglich sein.

Die Kommissionen der IJV haben sich mit der P rüfung dieses Ansatzes befasst, namentlich mit der Fra ge der Bere iche, für die Realisierun gsmöglichkeiten bestehen oder ein Realisierungsinteresse vorhanden ist, sowie mit der Frage der Befugnisebene de s interjurassischen Organs. Aus den Kommissionsarb eiten geht hervor, dass für die Konkretisierung d es Ansatzes «interju rassische B efugnisse» im Grossen und Ganzen nur wen ige Bereich e ausgemacht wurden.

Nachdem sie festgestellt hat,

- dass kein Unterschied zwischen dem Ansatz «interjurassische Befu gnisse» un d de m bekannten Instrument der gemeinsamen Institutionen zu bestehen scheint
- dass die Einsetzung eines solches Organs den Bernjurassischen Rat zumindest teilweise schwächen könnte
- dass zwischen den Kantonen und dem interjurassischen Organ ein offensichtlicher Konflikt bezüglich der materiellen und territorialen Befugnisse sowie der Ve rantwortlichkeiten besteht
- dass die Einführung einer zusätzlichen Entscheidungseb ene in einer bereits komplizierten institutionellen Landschaft für zusätzliche Verwirrung und Komplexität sorgen würde
- dass die Frage der demokratischen Kontrolle oft als Hindernis für interkantonale Konkordate angeführt wird

und nachdem sie daran erinnert hat, dass sie sich immer ei nen grösseren Ausbau der gemeinsamen Institution en gewünscht habe, hat die Int erjurassische Versammlung am 22. September 2008 darauf verzichtet, den Ansatz «interjurassische Befugnisse» als «institutionelle Form, die der i nterjurassischen Gemeinschaft der sechs Bezir ke am besten dient», zu berücksichtigen und schliesst ihn definitiv von ihren Arbeiten im Zusammenha ng mit der Umsetzung ihres Auftrags vom 7. September 2005 aus (**Dok. 5.8**).

3.9 Ansatz «Miroir»

Nach Angaben der Vorschlagsurheb er handelt es sich be im Ansatz «Miroir» nicht um einen «anderen Lösungsansatz» im eige ntlichen Sin ne, sondern um ein zu sätzliches Vorgehen, um die Ergebnisse der Finanzstudie von Prof. Jeanrenaud zu vergleichen. Die Fraktion SVP-EDU hat konkret verlangt (11. Februar 2008), dass die IJV prüfe, «was im Gegensatz zu einem neuen aus den sechs Bezirken bestehenden Kantonsgebilde in finanzieller Hinsicht und unter den heutigen Umständen ein Gebilde wäre, das sich aus dem Kanton Bern und dem Kanton Jura zusammen setzt». Die Urheber sind der Auffassung, dass es wichtig ist, das

vorgeschlagene Vorgehen auf der Basis derselben Kriterien durchzufü hren, die Prof. Jeanrenaud für seine Studie verwendet hat, damit ein Vergleich mit den Ergebnissen der Studie von Prof. Jeanrenaud b ezüglich der Budgetschätzung eines neuen Ge bildes aus den sechs Bezirken möglich ist.

Um einen Antrag zu Händen der Plenarversammlung vorzubereiten , hat die K ommission «Institutionen» Prof. Jeanrenaud in Bezug auf den Ansatz «Miroir» konsultiert un d ihn gefragt, ob eine solche Studie machbar sei, wie viel sie koste n würde und was sie für die gesamten Arbeiten der I JV bringen würde. Prof. Claude Je anrenauds Antwort war, dass die Studie der vorgeschlage nen Variante technisch zwar machbar sei, er ihr aber nur ein ziemlich geringes Interesse beimesse.

Unter Berücksichtigung der Antwort des Experten sowie der Kosten einer solchen Studie hat die SVP/EDU-Fraktion ihren Vorschlag, den Ansa tz «Miroir» zu vertief en, zurückgezogen, bevor er de r IJV vorgel egt werden konnte. Obwohl sie über das Do ssier informiert war, musste sich die Plenarversammlung somit nie zu diesem Lösungsansatz äussern (**Dok. 5.9**).

3.10 Übersicht und Folgen der vorgeschlagenen «anderen Lösungsansätze»

	Urheber	Bezeichnung	Zulässigkeit laut Plenum	Beschluss der Plenarversammlung	Dok.
1 C.	Röthlisberger	Halbkanton	Ja	Teilweise geprüft, dann ver worfen (17.9.2007)	5.1
2	C. Röthlisberger	Berner Jura – Biel – Seeland	Nein	Nicht zu lässig, da ohne interjuras- sische Dimension	5.2
3	C. Röthlisberger	Volksbefragung	Nein	Nicht zu lässig, da nicht auft rags- konform	5.3
4a)	A. Vaucher	BEJUNE	Ja	Im Hinblick auf Studie berücksichtigt, vgl. Evaluation	5.4 - 5.5
4b) 、	l. Zumstein	Jurabogen	Ja	Im Hinblick auf Studie berüc ksichtigt, vgl. Evaluation	5.4 - 5.5
6	M. Meury	Suprakantonale Region	Ja	Vom Urhe ber zurückg ezogen, d a vom Vorschl ag Leuz inger abge- deckt (Ansatz «Status quo +»)	5.6
7	Y. Leuzinger	starker Berner Jura «Status quo +»	Ja	Geprüft (5. Zwischenbericht) und evaluiert	5.7
8 As	tier	interjurassische Be- fugnisse	Ja	Teilweise geprüft, dann ver worfen (22.9.2008)	5.8
9 SV	P-EDU	Miroir	-	Von den Urhebern zurückgezogen, bevor das Plenum üb er dessen Zulässigkeit entschieden hat	5.9

Fazit:

Von allen « anderen Lösungsansätzen» wurde schlie sslich nur der Ansatz «Statu s quo +» berücksichtigt; er ist im fünften Zwischenbericht der IJV definiert und dargelegt.

Teil 3

Die einzelnen institutionellen Ansätze im Vergleich

Wortlaut des Auftrags:

2.2 [...] die beiden Kantonsregierungen erhalten die Ergebnisse der Studien zusammen mit einer Bilanz der Studien und einer Gegenüberstellung der Vor- und Nachteile zwischen der dann herrschenden Situation (Sonderstatut) und der geplanten Situation (Kantonsgebilde aus sechs Amtsbezirken oder andere Lösungsansätze). [...]

Für die Gegenüberstellung der Vor- und Nachteile hat sich die IJV schliesslich für drei institutionelle Varianten entschieden. Diese Phase der Gegenüberstellung wurde auch «Evaluation» genannt. Im vorliegenden dritten Teil des Schlussberichts werden die beiden Ausdrücke synonym verwendet. Der Vergleich betrifft die folgenden drei Gegenstände:

Heutige Situation	Allfällige künftige Situationen		
Direkte Partnerschaft	Neuer Kanton aus sechs Gemeinden (1.1)	«Status quo +» (1.3)	

Die IJV hat eine Evaluation in zwei Etappen vorgenommen: zunächst eine Sachverhaltsevaluation, dan n eine politische Evaluation. In beiden Fällen wurden di e zukunftsg erichteten Situationen mit der heutigen Situation, d.h. mit dem Status quo, verglichen. Dieser zweifachen Evaluationsphase folgt eine Bilanz.

1. Sachverhaltsevaluation

Die Sachverhaltsevaluation beruht auf sogenannten Sachverhaltsdaten . Man unterscheidet zwei Arten von Sachve rhaltsdaten: die Finanzdaten und die Hervorhe bung der Wirkungen der verschiedenen Varianten nach den Grundsätzen der Nachhaltigen Entwicklung (NE).

1.1 Finanzdaten: Budgetschätzung eines neuen Kantonsgebildes und Analyse der finanziellen Gewinne und Verluste für die betroffenen Akteure

Die wichtigsten Finanzd aten entstammen zwei Berichten¹², die Prof. Cla ude Jeanrenaud im Auftrag der IJV verfasst hat. Es handelt sich d abei einerseits um die Aktualisieru ng eines Berichts von 1999 über die Finanzströme zwischen dem Kanton Bern und dem Berner Jura (Dok. 7.7) (s. Ziff. 2.2 in Teil 2), un d andererseits um die Budgetschätzung des neuen Kantonsgebildes aus sechs Gemeinden sowie um eine bezifferte Gewinn-/Verlust-Bilanz, deren Ergebnisse im Folgenden wiedergegeben sind (Dok. 7.8).

Die Zahlen des zweiten Berichts von Prof. Jeanrenaud betreffen nur die Studie ein es neuen Kantonsgebildes aus sechs Bezirken, d.h. Ziffer 1.1 des Auftrags. Diese Ergebnisse können in keinster Weise mit je nen des ersten Berichts von Prof. Jeanrenaud über die Finanzflüsse verglichen werden (s. oben Ziff. 2.2, Teil 2). Die Gegenstände der beiden Studien sind vollkommen unterschiedlich. Die 69 Mio. Franken der Finanzflüsse betreff en interne Transferleistungen des Kantons Bern.

Prof. Jeanrenauds Budgetschätzun g für ein ne ues Kantonsgebilde na ch den Vorschlägen der IJV zeigt, dass das Globalbudget Kanton-Gemeinden nach einer e rsten St euersenkung um 50 Mio. Franken (Arbeitshypothese) einen positiven Saldo von 66 Mio. Franken aufweist. Der Bericht präzisiert, dass ein grös serer Rationalisierungseffort einen zusätzlichen Spielraum von 28 Mio. Franken bieten und den kumulierten Budgetüberschuss des Kantons und der Ge-

¹² Beide Berichte w urden auf der Grundlage der Zahlen des Refer enzjahres 2005 erarbeitet (*op. cit.*, irene, *Finanzflüsse ...* (**Dok. 7.7**) und *op. cit.*, irene, *Budget des neuen Kantonsgebildes ...* (**Dok. 7.8**).

meinden auf 94 Mio. Franken bringen würde. Nach Schätzung von Prof. Jeanrenaud ist ein Kanton aus sechs Gemeinden finanziell existenzfähig.

Restgewinn der Laufenden Rechnung des neuen Kantonsgebildes (in 1000 Franken)

	Kanton Jura *	Berner Jura *	Neues Gebilde
Ergebnis der Laufenden Rechnung des neuen Gebildes	37'972,7 28'29	4,0 66'2	26 6,7
Zusätzliche Marge (als Ergebnis grösserer Rationalisierungen)	+16'256,6 +	12'113,0	28'369,6
Total	54'229,3 40'40	7,0 94'6	6,3

^{*} Aufteilung des Ergebnisses der Laufenden Rechnung des neuen Kantonsgebildes im Verhältnis zur Bevölkerung des Kantons Jura und des Berner Juras.

Prof. Jeanrenauds Bericht enthält auch eine Finanzanalyse der Gewinne und Verluste für die einzelnen Wirtschaftsakteure der beiden betr offenen Regionen. Die se Analyse stellt ein wichtiges Element der Sachverhaltsevaluati on dar. Näheres kann dem Expertenbe richt und der diesbezüglichen Synthese entnommen werden.

Insgesamt führt das Budget des neuen, nach den Vorschlä gen der IJV organisiert en Kantonsgebildes für fast alle Beteiligten der sechs Bezirke zu Gewinnen. Die Ausnahme sind die Lehrkräfte im Berner Ju ra, die heute mehr verdienen als dies in Zukunft der Fall se in dürfte. Die Steuern sinken für alle (sowohl für die natürlichen als auch für die juristischen Personen), während die Kausalgebühren und Abgaben stabil bleiben oder sogar rückläufig se in dürften. Gemäss Prof. Jeanrenauds Bericht würde der Steuervort eil der bernjurassischen Steuerpflichtigen durch die Erh öhung ihrer Krankenkassenprämien wieder auf gehoben. Zu beachten ist, dass es sich hier um ein fluktuierendes Element handelt.

Zusammenfassung der Gewinne und Verluste (in 1000 Franken)

Betroffene Gruppen	Gewinn und/oder Verlust* Kanton Jura	Gewinn und/oder Verlust* Berner Jura
Haushalte und Selbstständige, Steuern	+ 26 467.4	+ 10 405.7
Haushalte, Krankenversicherung **	+ 15 948.2	- 11 071.0
Haushalte, Sozialleistungen	=	=
Haushalte, Gesellschaften, Beiträge	+/=	+/=
Gesellschaften, Steuern	+ 9 776.1	+ 2 439.4
Lehrkräfte, Gehälter	+ 4 717.3	- 3 581.3
Nettogewinn oder Nettoverlust	+ 56 909.0	- 1 807.2

^{* +} Gewinn für die betreffende Gruppe / - Verlust für die betreffende Gruppe

Wie bereits dargelegt weist das Budget des neuen Kantonsgebildes, nach einer ersten Steuersenkung um 50 Millionen Franken, am Schluss einen bedeutenden Überschuss von 66,3 Millionen auf. Dieser Saldo kann entweder für eine zusätzliche Steuersenkung oder aber für einen Leistungsausbau eingesetzt werden. Die oben stehende Gewinn-/Verlust-Rechnung trägt dem jedoch keine Rechnung. Mit diesem Restgewinn von 66,3 Millionen Franken, der anteilsmässig zur Bevölkerung auf die beiden Re gionen verteilt wird, beträ gt der Nettogewinn am Schluss 94 ,9 Millionen Franken für den Kanton Jura und 26,5 Millionen Franken für den Berner Jura.

Schlussergebnis (in 1000 Franken)

	Kanton Jura	Berner Jura
Gewinne (+) und Verluste (-)	+ 56 909.0	- 1 807.2
Restgewinn der Laufenden Rechnung	37 972.7	28 294.0
Nettoschlussgewinn	94 881.7	26 486.8

^{**} Krankenversicherungsprämien gemäss Hypothese 2 (Lasten und Prämien des Kantons Jura)
Hypothese 2 ist für beide Regionen die ungünstigere Hypothese.

Zur Erinnerung: Die Rationalisierungsbemühung könnte noch stärker sein als jene, die in der Schätzung dieses Budgets vorgesehen ist. Ein e Effizienzsteigerung in der Verwaltung ergäbe, wie ber echnet, einen zusätzlichen Spielraum von 29,3 Millionen F ranken, mit dem das Ergebnis des neuen Kantonsgebild es verbessert werden könnte. Würden auch die se Mittel anteilsmässig zur Bevölkerung auf die beiden Regionen verteilt, käme es am Schluss zu einem Nettogewinn von 3 8,6 Millionen Franken für den Berner Jura und von 111,1 Millionen Franken für den Kanton Jura.

Schlussergebnis (in 1000 Franken) mit einem grösseren Rationalisierungseffort, was im Vergleich zur obigen Tabelle zu einem grösseren Spielraum führt.

	Kanton Jura	Berner Jura
Gewinne (+) und Verluste (-)	+56'909,0	- 1'807,2
Restgewinn der Laufenden Rechnung	54'229,3	40'407,0
Nettoschlussgewinn 111'1	38,3	38'599,8

Die IJV weist darauf hin, dass diese Zahlen mit den üblichen Vorbehalten zu geniessen sind, und erinnert an die Einf lüsse der Wirtschaftskonjunktur in sbesondere auf die Re ssourcen und den Finanzausgleich. Sie betont auch den evolutiven Charakter der Krankenkassenprämien.

1.2 Sachverhaltsevaluation unter dem Aspekt der nachhaltigen Entwicklung

Die IJV hat die SANU (Bildung für nachhaltige Entwicklung) und das Hochschulinstitut für öffentliche Verwaltung (IDHEAP) be auftragt, für die vorgeschlagenen Varianten ein e auf die nachhaltge Entwicklung ausgericht ete Sachverhaltsevaluation durchzuf ühren (nachstehend NE-Evaluation). Die Experten habe n in Zusammenarbeit mit den Kommissionen der IJV ein Analyseraster vorbereitet und sie d ann in der Phase der NE-Evaluation, die die Kommissionen selb st vorgenommen haben, begleitet. Die Experten haben auf der Grundlage der Kommissionsarbeiten einen Synthesebericht vorgelegt¹³ (Dok. 7.12). Diese NE-Evaluation ist keine absolute Nachhaltigkeitsb eurteilung. Sie beschreibt nur die Gesamtheit aller Auswirkungen des Projekts, um in Kenntnis aller Tatsachen einen politischen Entscheid zu ermöglichen. Die NE-Evaluation betrifft die drei Teile des Auftrags, d.h. die Studie eines ne uen Kantonsgebildes, die direkte Partnerschaft (bei der die heutige Situation Referenzwert hat) sowie den «Status quo +». 14

Die NE-Evaluation bestand darin, den Lösungsansatz eines neuen Kantonsgebildes aus den sechs Bezirken und den Lösungsa nsatz «Status quo +» auf der Gru ndlage der jeweiligen konkreten Massnahmen, die den IJV-Zwische nberichten Nr. 3 und 5 entnommen sind, zu analysieren (z.B.: Reduktion der Anzahl Gemeinden auf sechs für den Ansatz neues Kantonsgebilde und Verhandlungskompetenzen für den BJR bei Gesprächen mit den Regierungen von Nachbarkanton en rund um die in stitutionellen Perspektiven im Jurabogen für den Ansatz «Status quo +»).

Das Analyseraster besteht aus 19 Komponenten, die wiederum in vier Kapitalarte n unterteilt sind: menschlich gesch affenes Kapital (Güter, Infrastruktur en und fina nzielle Mittel), natürliches Kapital (Umwelt und Landschaft), Sozialkapital (soziales Gefüge, institutionelles Leben, Kultur, gleichberechtigter Zugang zu den Vorteilen der Gesellschaft) un d Humankapital (Arbeit, Gesundheit und Wissen). Die einzelnen Auswirkungen werden als Verlust (-) oder als Gewinn (+) gemessen. Diese Verluste und Gewinne werden aufgrund ihrer Bedeutung identifiziert und qualifiziert. Sind die Einflüsse im Berner Jura und im Kanton Jura nicht gleich,

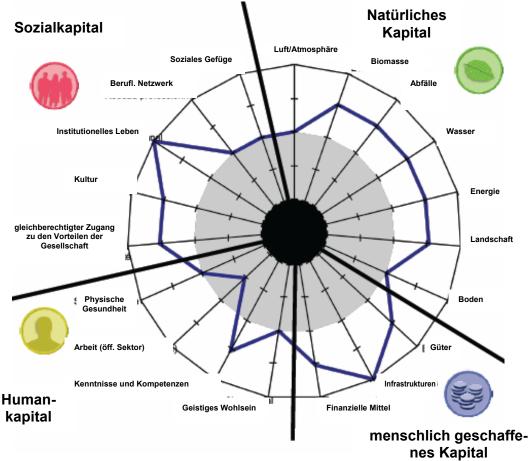
¹⁴ Die Sachverhalt sevaluation der nachhaltigen Wirkungen der beid en zukunftsgerichteten An sätze erfolgte im Verhältnis zur heutigen Situation, die Referenzwert hat. Die IJV hat sich dabei auf ihre Zwischenberichte Nr. 3 und 5 vom 14. März 2008 bzw. vom 26. Juni 2008 bezogen. Für alle methodischen Fragen und Detailergebnisse vgl. Bericht SANU/IDHEAP (**Dok. 7.12**).

¹³ SANU, IDHEAP, Nachhaltigkeitsevaluation der Varianten «neues Kantonsgebilde aus sechs Bezirken», beschrieben im 3. Zwischenbericht der IJV, und «Status quo+», beschrieben im 5. Zwischenbericht der IJV, gegenüber der heutigen Situation (Status quo), Biel/Chavannes-près-Renens, September 2008 (Dok. 7.12).

werden sie unterschieden und gen au angegeben. Bezüglich der Methodik bezieht sich die IJV auf den Synthesebericht der Nachhaltigkeitsevaluation.

Neuer Kanton aus sechs Gemeinden (künftige Situation) im Vergleich zum Status a) quo (heutige Referenzsituation)

Die nachste hende Grafik ist eine Visualisierung der Wirkungen der Variante «Neues Kantonsgebilde aus sechs Bezirken»¹⁵ auf die nachhaltige Entwicklung gegenüber der heutigen Situation. Bei dieser Variante liegen die wichtigst en positiven Wirkungen auf der Ebene des menschlich geschaffenen Kapitals (Infrastrukturen) und des Sozialkapit als (institutionelles Leben). Auch beim natürlichen Kapital ist der Einfluss posit iv. Beim Humankapital gibt es positive Wirkungen im Bereich der Kompetenzen, die Variante «Neues Kantonsgebilde aus sechs Bezirken » wirkt sich hingegen negativ auf d ie kantonalen und kommunalen Arbeitsplätze aus (Stellenabbau). Beim Sozialk apital ist schliesslich eine positive Wirkung auf den gleichberechtigt en Zugang zu den Vort eilen der G esellschaft sowie auf d ie Kultur voraussehbar.



Graue Zone: Verlustzone; weisse Zone: Gewinnzone. Die Grenze zwischen den beiden Zonen entspricht einer nicht signifikanten Wirkung gegenüber der heutigen Situation. Die Grafik ist nur eine verknappte Darstellung der Gewinne und Verluste pro Komponente. Sie ist eine Reflexionsgrundlage und kann nicht verwendet werden, ohne den Einzelheiten der Wirkungen Rechnung zu tragen.

Die Variante «Neues Kantonsgebilde aus sechs Bezirken»

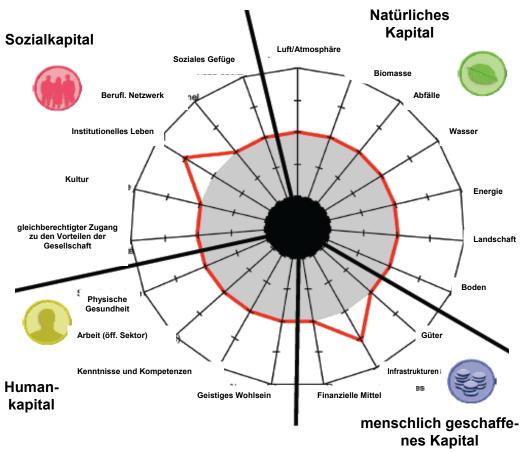
hat bezüglich nachhaltiger Entwicklung einen allgemein positiven Einfluss; sie verbesser t langfristig gesehen die analysierten Kapitalien

¹⁵ Für die Einzelheiten der Ergebnisse bezieht sich die IJV auf den Synthesebericht der Nachhaltigkeitsevaluation (**Dok. 7.12**).

- ist in ihren Auswirkungen breiter und enthält Massnahmen für verschiedene ko nkrete Verbesserungen in alle n vier Kapit albereichen: natürliches Kapital, me nschlich geschaffenes Kapital, Humankapital und Sozialkapital; die Zusammenlegung auf sechs Gemeinden ist die zentrale Massnahme dieser Variant e und wird zahlreiche Wirkungen direkt beeinflussen
- erfordert während einiger Jahre bedeutende Investitionen
- ist insge samt positiv, sowohl für den Kanton Jura als a uch für den Berner Jura, auch wenn die Vorteile für letzteren manchmal weniger bedeutend sind

b) Variante «Status quo +» (künftige Situation) im Vergleich zum Status quo (heutige Referenzsituation)

Die nachste hende Grafik ist eine Visualisierung der Wirkungen der Variante « Status quo +» ¹⁶ auf die nachha Itige Entwicklung geg enüber der heutigen Situation. Es sin d Wirkungen auf einer wen iger breiten Palette als b ei der Variante «Neues Kantonsgebilde aus sechs Bezirken» zu erkennen; sie beschränken sich im Wesentlichen auf eine Verbesserung des institutionellen Leb ens, auf den Zu gang zu den Vorteilen der Gesellschaft sowie au f die Verkehrsinfrastrukturen.



Graue Zone: Verlustzone; weisse Zone: Gewinnzone. Die Grenze zwischen den beiden ∠onen entspricht einer nicht signifikanten Wirkung gegenüber der heutigen Situation. Die Grafik ist nur eine verknappte Darstellung der Gewinne und Verluste pro Komponente. Sie ist eine Reflexionsgrundlage und kann nicht verwendet werden, ohne den Einzelheiten der Wirkungen Rechnung zu tragen.

Die Variante «Status quo +»

 hat bezüglich nachhaltiger Entwicklung einen allgemein positiven Einfluss; sie verbesser t langfristig gesehen die analysierten Kapitalien

¹⁶ Für die Einzelheiten der Ergebnisse bezieht sich die IJV auf den Synthesebericht der Nachhaltigkeitsevaluation (Dok. 7.12).

- konzentriert sich in er ster Linie auf eine Reorganisation d es institutionellen Lebens, mit neuen spezifischen Ko mpetenzen in den Berei chen Verkehr und Kult ur; ihr Umfang ist geringer
- hat vor allem für den Berner Jura positive Auswirkungen, obwohl sie wahrscheinlich auch auf den Kanton Jura einige (geringe) positive Einflüsse haben wird

c) Allgemeine Bemerkungen zur Nachhaltigkeitsevaluation

Beide Varianten verfolgen in Bezug auf die einzelnen Kapitalarten Ziele, die zwar nicht widersprüchlich sind, sich in ihrem Ausmass aber grundlegend untersch eiden. Die politische Wahl zwischen den beiden Varianten hängt von den Mitteln, die man einzusetzen bereit ist, vom Schwi erigkeitsgrad der Hera usforderung sowie von den angestrebten Zielen ab. Die Machbarkeit und der politische Wille werden dabei ausschlaggebend sein.

1.3 Tabellarische Übersicht der Sachverhaltsdaten

Die einzeln en Daten, die hier wiedergegeben und in den verschiedenen Experten berichten erläutert sind, lassen sich tabellar isch zusammenfassen. Die IJV betont, dass diese Tabelle nur eine Übersicht darst ellt und zusammen mit den Details und Nuancierungen der entsprechenden Berichte betrachtet werden muss.

	n. die für die Sachverhaltseva	1
/ Ligammangtalli ing dar Ligit	in die filir die Sachverhaltseva	ILISTIAN VARMANAST WILITAAN

	Prof. Jea	anrenaud	Sanu / IDHEAP
	a) Finanzflüsse	a) Neues Kantonsgebilde	b) Nachhaltigkeitsevaluation
Künftige Situation: - 6 Bezirke		Gemäss den Hypothesen mit den am wenigsten günstigen Ergebnissen (Reorganisation und Krankenkassenprämien) betragen die geschätzten	Allgemein positive Wirkungen gemäss Nachhaltigkeitsevaluation. Variante mit breiten Wirkungen. Die Herabsetzung auf
		Finanzgewinne für ein nach den Vorschlägen der IJV organisiertes Kantonsgebilde aus sechs Bezirken:	sechs Gemeinden ist eine zentrale Massnahme, die zahlreiche Wirkungen beein- flusst.
		Berner Jura: 26 Mio. Franken	Bedingt bedeutende Investiti-
		Kanton Jura: 95 Mio. Franken	onen während einiger Jahre.
			Insgesamt positive Wirkungen, sowohl für den Berner Jura als auch für den Kanton Jura. Für den Berner Jura sind die Vorteile manchmal weniger gross.
Künftige Situation: - weitere Ansätze	Indem er seine Institutionen stärkt und deren Organisation verbessert, könnte der Ber-		Allgemein positive Wirkungen gemäss Nachhaltigkeitsevaluation.
(Status quo +)	ner Jura seine finanzielle		Geringere Tragweite
	Effizienz verbessern. Die Finanzressourcen des Berner Juras dürften aber unter dem kantonalen Schnitt bleiben.		Positives Element vor allem für den Berner Jura und einige (geringe) positive Wirkungen für den Kanton Jura.

2. Politische Evaluation

2.1 Heutige Situation oder Status quo

Unter Status quo versteht die IJV die heutige Situation des Berner Juras und des Kantons Jura mit der direkten Partnerschaft, die heute zwischen den beiden Regionen besteht. Die direkte Partnerschaft er gibt sich aus dem interjurassischen Dialog, aus den gemeinsamen Institutionen und seit kürzerem auch aus dem bernischen Sonderstatutsgesetz.

Für die Arbeiten der IJV ist der Status quo de r Massstab für die Evaluation des Ansatzes eines neue n Kantons aus sechs Gemeinden sowie des sogenannt en Ansatze s «Statu s quo +». Die heute herrschende Situation war somit nie Geg enstand einer spezifischen Evaluation, abg esehen von den im 4. Zwischenbericht aufgef ührten Erwä gungen der IJV, die sich auch in der folgenden Bilanz wiederfinden. Aufgrund ihrer Ähnlichkeit gibt es zwischen dem Ansatz «Status quo +» und dem Status quo gewisse Argumente, die sich übe rschneiden (z.B. bezüglich der Zugehörigkeit zum Kan ton Bern). Diese geme insamen Argumente sind in der folgenden Tabelle der Vor- und Nachteile de s Ansatzes «Status quo +» speziell gekennzeichnet (*).

2.2 «Status quo +»

Vorteile

Zugehörigkeit des Berner Juras zum z weisprachigen Kanton Bern (*)

Der Berner Jura hat en ge Beziehungen zum Kanton, dem er angehört, aufgebaut. Er profitiert somit von der Dynamik und den Leistu ngen eines grossen Kantons (958'000 Einwohner).

In wirtschaftlicher Hinsicht profitiert der Berner Jura von der Wirtschaftsentwicklung und den Strukturen des Kantons Bern. Für den Berner Jura ist die Zweisprachigkeit ein Gewinn, er schöpft ab er dessen Potenzial bei weitem nicht aus.

Politisches Gewicht des Kantons Bern (*)

Interveniert de r Kanto n Ber n bei Dossiers, die den Berner J ura und i n g eringerem Masse den Kant on Jura betreffen, profiti eren b eide R egionen von der Unterstützung des Kantons Bern. Dies z eigt sich z.B. beim D ossier der Hoc hschule Arc, das die Kantone Bern und Jura kürzlich mit dem Kanton Neuenburg ausgehandelt haben.

Der Kanton Be rn a Is Brücke z wischen de r Deutsch- und der Westschweiz (*)

Als zweisprachiger Kanton hat Bern in der Bundespolitik eine Scharnierfunktion und unterstützt bei gewissen Dossiers die Westschweizer Kantone.

Beibehaltung de r Be ziehungen z wischen de m Berner Jura und der zweisprachigen Stadt Biel (*)

Der Berner Jura, insbesondere das vorwiegend auf die Seelandmetropole ausgerichtete Bas V allon, pflegt besondere B eziehungen z um z weisprachigen Amtsbezirk Biel sowie zur zweisprachigen Stadt Biel.

Institutionelle Vereinfachung

Im Vergleich zur heutigen Situation erlaubt der Ansatz «Status quo +» eine Vereinfachung der institutionellen Landschaft, auch wenn die In stitutionen verflochten und das System komplex bleiben. Der Ansatz «Status quo + » z ielt darauf a b, die Kräfte des B erner Jur as gegenüber s einen Partnern zu vereinen und zu ko ordinieren.

Die Reduktion der Zahl der Gemeinden trägt zur institutionellen Vereinfachung bei.

Verringerung der Anzahl Gemeinden

Der Ansatz «S tatus quo + » schlägt eine Ve rringerung der Zahl der Gemeinden im Berner Jura vor. Ob wohl es sch wierig i st, Gemeindef usionen p er Gesetz oder Verfassung (d.h. «von oben») anzuordnen, ist es

Nachteile

Grenzen a ufgrund der Strukturen und der Organisation des Kantons Bern (*)

Da der B erner Jura Teil des Kantons Bern ist, muss er sich an die Gesetzgebung und die Verfassung des Kantons halten. Der Kanto n Bern kann nicht einfach seine g anze Organ isation ä ndern, um Pro bleme z u lösen, die spezifisch den Berner Jura betreffen. Dass er zum K anton Bern ge hört, gibt dem B erner Jur a gewisse Grenz en vor, name ntlich in Bez ug auf das Sonderstatut u nd d ie F usion von Geme inden. Di e laufenden Ges präche ru nd u m das künfti ge Mo dell der Jugendgerichtsbarkeit sind ebenfalls ein Beispiel für di ese Prob lematik. D er « Status q uo + » un d die Zukunft des B erner Juras werden durch den Kanton Bern bestimmt.

Kleine Minderheit (*)

Der Bern er Jur a bleibt eine relativ kleine Minderheit in einem grossen Kanton (5,4 % der Bevölkerung).

Sprachliche Barrieren (*)

Der Berner Jura bekundet als sprachliche Minderheit manchmal Mü he, sich i nnerhalb des K antons Ber n Gehör zu verschaffen.

Institutionelle Trennung (*)

Die Be ibehaltung der Kan tonsgrenzen im i nterjurassischen Raum bedeutet, dass zwei institutionelle Systeme a ufrechterhalten bleiben (zwei Kantone, zwei Regierungen, zwei Parlamente und somit eine unt erschiedliche Sachpolitik). Diese institutionelle T rennung verhindert oder behindert die Entwicklung regionaler i nterjurassischer Strategien. Da mit bleibt auch eine institutionelle Asymmetrie zwischen dem Berner Jura und dem Kanton Jura bestehen.

Problematische Realisierung: Gemeindefusionen Im Falle des Ansatzes «Status quo +» sind Gemeindefusionen durch die Verfassungs- und Gesetzesbestimmungen b egrenzt, name ntlich im K anton Ber n, der keine Bestimmungen erlassen könnte, die nur für denkbar, d ass die Gemei nden d em gegenwärtigen Fusionstrend f olgen und i hn besc hleunigen, um die Zahl ihr er Gemein den i nnerhalb von fünf Jahren auf zehn im Bern er Jura u nd zehn im K anton Jura bz w. innerhalb von zwanzig Jahren auf je drei Gemeinden pro Region zu reduzieren. Der Ansatz «Stat us quo +» ist somit ein e Lösung für d ie territoriale Zerstückelung und d ie meist en ne gativen Folgen, die di rekt damit zusammenhängen.

Stärkung der direkten Partnerschaft

Die dir ekte P artnerschaft und di e interj urassische Zusammenarbeit werden g estärkt, nament lich durch den A usbau d er geme insamen Institutio nen un d di e Stärkung der Befugn isse de s BJR. Die Stärkung d er direkten Partnerschaft hat auf verschiedene Bereiche des staatl ichen Ha ndelns e inen pos itiven Einfluss, namentlich auf die Regionalpolitik, den Tourismus und die Spitalplanung.

Stärkung der Befugnisse des Berner Juras

Der Bern er Ju ra, insbes ondere der BJR, si eht sein e Position g estärkt und verfüg t im Ka nton Bern über mehr Autonomie als heute.

Der R egierungsrat steht Vors chlägen des BJR bis her offen ge genüber. Die T ür zu verschie denen Evol utionsperspektiven bl eibt somi t nicht v on v ornherein verschlossen.

Politische Akzeptanz: progressive Entwicklung

Der Ans atz « Status qu o + » skizziert eine mögl iche Entwicklung der heutigen Situation, ohne umwälzende Veränderungen der Instituti onen und somit ohn e natürlichen W iderstand gegenüber Ver änderungen. Diese Entwicklung erfolgt auf progress ive und fried liche Weise. Sie beinhaltet kein Risiko von Gewaltausschreitungen.

Die B urgergemeinden sin d von d iesem A nsatz nic ht betroffen. Im Zusammenhang mit dem Dossier de r Burgergemeinden besteht s omit kein R isiko, dass es zu Blockierungen kommt.

Politische Entwicklung

Für den B erner Jura ist der Ansatz «Statu s quo + » eine Möglichkeit, mit dem Kanton B ern über allfällige Perspektiven bezü glich der W eiterentwicklung seiner heutigen Stellung zu verhandeln.

Jurabogen

Möglichkeit für den Berner Jura, direkte Kontakte zu den Nachbarn zu knüpfen und sich in Richtung Jurabogen zu öffnen.

den Berner Jura gelten würden. In diesem Fall kann die Fusion von Gemeind en im Berner Jur a nur das Ergebnis ihres eigenen Willens sein, dies umso mehr als die Existenz der Gemein den durch die Kantonsverfassung garantiert ist.

Begrenzte Wirkungen für den Kanton Jura

Der Kanton Jura ist vom Ansatz «Status quo +» nur in wenig betroffen.

Grenzen für die Autonomie des Berner Juras

Die Z ugehörigkeit des B erner Juras zum Kanto n Bern ze igt d ie Grenzen der bernjurassischen Autonomie auf (kein Staat im Staat). Der A nsatz «Status quo +» enthält weder grössere Veränderungen noch einen wirklichen Mehrwert.

Politische Akzeptanz: politische Instabilität (*)

Die Aufrechterhaltung der he utigen Kantonsgrenzen kann dazu führen, dass eine gewisse politische Instabilität im Berner Jura bestehen bleibt.

Gefahr von gemeindeweisen Lösungen (∗)

In dies em F all könnte n d ie Stadt Mouti er und v ielleicht auch weitere Gemeinden ein g emeindeweises Vorgehen ein leiten, was e in Ausei nanderbrechen des Berner Juras zur Folge hätte.

Finanzen (*)

Geringe finanzielle Vorteile für den Bern er Jura und den Kanton Jura. In dieser Hinsicht bleibt der Status aub bestehen.

2.3 Neuer Kanton aus sechs Gemeinden

Vorteile

Kostengünstig

Ein neuer Kanton aus sechs Gemeinden ist finanziell gesehen überlebensfähig und bringt den wirtschaftlichen Akteuren des Kantons Jura und in differenzierterer Weise denen des Berner Juras finanzielle Vorteile.

Chance zur Veränderung

Die Bildung eines neuen Kantons stellt für die interjurassische R egion eine wirkliche Ge legenheit für Veränderung und Innovati on dar. Die neu en, vollständig neu durchdachten Strukturen eröffnen ne ue Ent wicklungsperspektiven.

Die Grü ndung ein es n euen Kantons ist ke in Z iel a n sich. Sie ist eine Gelegenheit, die Struktur en zu r eformieren und die Region in ihrem institutionellen (eidgenössischer Föderalismus), wirtschaftlichen, regionalen und ku Iturellen U mfeld ne u zu po sitionieren. Si e e rmöglicht es der Region, sich die Mittel z u geben, um gegen innen wie gegen aussen attraktiv zu sein.

Verringerung der Anzahl Gemeinden

Die Bildung von sechs Gem einden er laubt eine konkrete un d umf assende L ösung für d as Pr oblem der territorialen Zersplitterung und für die meisten negativen Folgen, die direkt dam it verbunden sin d. Die Bildung von sechs Gemeinden ist eine zentrale Massnahme mit vielen positiven Auswirkungen.

Neue Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden sowie Entflechtung

Aufgrund der Reduktion der Anzahl Gem einden auf sechs kann die Aufgabenteilung zwischen dem neuen Kanton u nd den Gem einden völ lig n eu s owie u nter dem Blickwinkel der Entflechtung und des Grundsatzes «wer befiehlt, zahlt» angegangen werden.

Stärkere politische Führung

Ermöglicht ei ne gl eichberechtigte Part nerschaft un d eine konzertierte Politik zwischen dem Kanton und den sechs Gemeinden. Die politische Führung gewinnt an Kohärenz und Leistungsfähigkeit. Die Entwicklung und Umsetzung v on ko härenten Ent wicklungsstrategien wird möglich.

Positionierung

Diese Variante begünstigt die Ausstrahlung und die Pos itionierung de s ne uen Ka ntons und de r sechs Gemeinden, die zu gla ubwürdigen und re präsentativen Partnern für die benac hbarten Gemei nden und A gglomerationen werden (Biel, L a Chaux-de-Fonds, Neuenburg usw.).

Sie ermöglicht es, die institutionellen Perspektiven auf Ebene des Jurabogens zu konkretisieren.

Bessere Vertretung auf Bundesebene

Die inter jurassische Re gion i st mit eigenen souverä-

Nachteile

Politische Akzeptanz

Die politische Akzeptanz gewisser Vorschläge könnte heikel sein, namentlich für

- die Fusion der Gemeinden
- ein 50-köpfiges Kantonsparlament
- ein en einzigen Wahlkreis
- die D iskussion rund um d ie Zukunft der B urgergemeinden

Das Phänomen des W iderstands gegenüber Neu erungen ist allgemein bekannt.

Abschwächung der Konkretisierungen

Im Zusammenhang mit den Schwierigkeiten bei d er politischen Ak zeptanz b esteht das Ris iko, dass di e ehrgeizigen V orschläge der IJV stark abgeä ndert werden, um es allen recht zu machen. In diesem Fall könnten sie die erwarteten Wirkungen nicht mehr voll entfalten.

Geografischer Aspekt

Der Berner Ju ra und d er Ka nton Jura b ilden ei ne geografische Regi on, die über kein eig entliches Zentrum verfügt un d sich an verschiedenen Ag glomerationen orientiert (Biel, Basel, La C haux-de-Fonds, Neuenburg).

Der Bern er Ju ra würde durc h ein e Kanto nsgrenze von der Region Biel abgetrennt.

Einbusse der bernischen Unterstützung

Der Bern er Ju ra (und i ndirekt manchmal auch d er

nen ka ntonalen Institution en (Regi erung, Parlam ent, Vertretung in den ei dgenössischen Räten us w.) auf Bundesebene besser vertreten. Das po litische Gewicht d er i nterjurassischen R egion wird gestärkt. Als souveräner Kanton wird die Region zu einer grundlegenden Komp onente d er Schweizerischen Eidgenossenschaft.

Nachhaltige Entwicklung

Bietet Ent wicklungsperspektiven, die mit dem Grundsatz der nachhaltigen Entwicklung übereinstimmen.

Verwaltungseffizienz

Stärkt die Ver waltungseffizienz des Kant ons und der Gemeinden.

Stärkung der interjurassischen Gemeinschaft

Der Kant on J ura u nd d er Berner Jur a b ilden e ine durch die Vereinbarung vom 25. März 1994 anerkannte Gemeinschaft. Die Grün dung eines Kantons mit sechs Gem einden stärkt d iese G emeinschaft un d beruht auf der bestehenden territorialen, sprachlichen, kulturellen u nd wirtschaftlichen So lidarität. Ein neuer Kanton er laubt Strukturen, die für die Beso nderheiten der interjurassischen Region geeignet sind.

Politische Kraft der Gemeinden

Die Verri ngerung der Anz ahl Gemeind en auf sechs erlaubt es diesen, ihr politisches Ge wicht wesentlich zu stärken und in der vom Kanton und den Gemeinden festgelegten Sa chpolitik ei ne b estimmende R olle zu spielen.

Kanton Jur a) verliert di e be stehende U nterstützung des Ka ntons Bern, wenn di eser be i ge wissen Geschäften interveniert und die Region verteidigt (z.B. Hochschule ARC).

Die Brückenfunktion des Kantons Bern zwischen der De utsch- und der We stschweiz verliert an Bedeutung.

Stellenabbau im öffentlichen Dienst

Die Ze ntralisierung de r G emeindeverwaltungen verschlechtert den Zugang zu diesen Verwaltungen. Für den Bern er Jura könnte sich eine näher gelegene Kantonsverwaltung als pedantischer erweisen.

Verlust der wertvollen bernischen Zweisprachigkeit

Aus kultureller Sicht stellt das Verlassen eines zweisprachigen Kantons für den Berner Jura einen Verlust dar.

Die kulturelle Identität des Berner Juras ist innerhalb des Kantons Bern gewährleistet.

Politische Vertretung

Von den sechs Gemeinden laufen die drei kleineren (Neuenstadt, Freiberge und Co urtelary) Gefahr, im Kantonsparlament nicht oder nur schwach vertreten zu sein.

3. Bilanz

3.1 Direkte Partnerschaft: Hinterfragung des Status quo

Der IJV scheinen in ihre r Analyse der heutigen Situation (Status quo) drei Elemente wichtig. Sie erinnert zunächst an die Bedeutung der Unterzeichnung der Vereinbarung vom 25. März 1994 und der daraus hervorgeg angenen int erjurassischen Annäherung. Unbestritten ist, dass sich d ie Situation im Vergleich zu jener vor der Institutionalisier ung der int erjurassischen Dialogs im Jahr 1994 positiv entwickelt hat. Die Ka ntone Bern und Jura sind sowohl auf Regierungs- als auch auf Verwaltungsebene zu echten Partnern geworden. Die Kontakte wurden intensiviert, und die beiden Kant onsregierungen haben rund fünfzehn gemeinsame interiurassische Institutionen verwirklicht. Heut e findet zwischen dem Berner Jura und dem Kanton Jura in vielen Bereichen ein regelmässiger und intensiver gegenseitiger Au stausch statt. Die IJV sieht darin einen ech ten Fortschritt. Es sin d die erfreulichen Wirkun gen des interjurassischen Dialogs und der direkten Partnerschaft. An gesichts des instabilen und konfliktgeladenen politisch en Klimas, das die Jurapolitik zu Beginn der 1990er-Jahre prägte, kann die Entwicklung der interjura ssischen B eziehungen heute somit als positiv erachtet werden. Die Interjurassische Versammlung teilt demnach die Analyse des bernischen Regierungsrates, wenn dieser bestätigt, d ass sich der interjurassische Dialog allmählich etabliert und positiv weiterentwickelt hat. ¹⁷ Die interjurassische Ann äherung und Zusamme narbeit sind somit Errungenschaften, die es auf jeden Fall anzuerkennen, zu verstetigen und weiterzuentwickeln gilt. Die IJV bekräftigt ihren ständigen Willen, die interjurassische Zusammenarbeit noch weiter auszubauen. Dies ist im Übrigen einer der Vorschläge des Ansatzes «Status quo +».

Das zweite Element der Analyse der heutigen Situation betrifft die Widerstände bei den Realisierungen. Der innerhalb der IJV institutiona lisierte und von ihr geförderte interiur assische Dialog hat sich in den vergangenen 15 Jahren klar weiterentwickelt. Mit Bezug auf eine eingehende Prüfung der g emeinsamen interjurassischen Institutionen und nach Bila nzierung der Erfahrungen mit de r interjurassischen Zusa mmenarbeit — dies in Übereinstimmung mit der Resolution Nr. 44 18 — hebt die IJV dennoch hervor, da ss das Netz, das sie bilden und das die eigentliche Grundlage der direkten Partnerschaft dar stellt, nicht dicht genug ist. Viele Widerstände erschweren die Konkretisierung der Zusammenarbeit. Auch wenn einige Realisierungen zweifellos ihr e positiven Wirkungen entfalten (z. B. die «Fondation rurale interjurassienne» oder die jug endpsychiatrische Spitalabteilung) und die beid en Regionen ermutigen, ihre A nstrengungen fortzuset zen, stellt die IJV fest, dass es in fast alle n B ereichen schwierig ist, interjurassische Lösu ngen zu fin den, und d ass der interjurassische Reflex 19 allzu oft vergessen geht . Die IJV be obachtet in zahlreichen Fällen, dass es nur schleppend vorangeht, namentlich in den Bereichen Erzieh ung und Bildung (Berufs- und Diplommittelschulen), Kultur (geme insame Kulturförderung), Gesundheit (Spitalplanung), Tourismus, Wirtschaft (Jurabogen der Mikrotechniken), Strassen (Werkhof A16), Sport, Zivilstandsämter

Drittens: Das Sondersta tutsgesetz (SStG), das den Bernjurassischen R at (BJR) geschaffen hat, ist eine jüngere, aber nicht weniger bedeutende Komp onente der interjurassischen Zusammenarbeit. In ihrem 4. Zwischenbericht he bt die IJV hervor, dass der im Juni 2006 eingesetzte BJR bestens f unktioniert und seinen Willen unter Beweis ge stellt hat, seine Roll e sowohl bei innerkantona len Geschäften als auch im Rahmen der dire kten Partnerschaft mit dem Kanton Jura voll und ganz spielen zu wollen. Die Ein setzung einer interjurassischen Jugendbeauftragten zeugt vom Engagement des BJR zugunsten der Realisierung einer ge-

¹⁷ Antwort des Regierungsrates (13. August 2008) auf die Interpellation Astier, Moutier (FDP) vom 2. Juni 2008.

¹⁸ Die Resolution Nr. 44 sah z wei Phasen vor: 1) E inrichtung der Instrumente der Kooperation, 2) interjurassische Zusammenarbeit. In dieser zweiten Phase, «testen der Berner Jura und der Kanton Jura die interjurassische Zusammenarbeit, die sich aus dem Autonomiestatut des Berner Juras sowie aus den gemeinsamen Institutionen ergibt».

¹⁹ Die IJV hat den Begriff des «int erjurassischen Reflexes» in ihrer Resolution Nr. 9 (April 1996) definiert, welche die beiden Kantonsregierungen aufforderte «die nötigen Richtlinien zu erla ssen, damit bei jedem Vorhaben, das den Berner J ura und den Kanton Jura interessieren könnte, rechtzeitig die Möglichkeit einer interjurassischen Realisierung geprüft wird».

meinsamen Institution auf einem Gebiet, für da s ihm das S onderstatutsgesetz keine besonderen Befugnisse überträgt, ausser jener, mit der jurassischen Regierung über gemeinsame Institutionen zu verhandeln. Es ist a ber zu früh, um eine Bilanz des interjurassischen Wirkens des BJR zu ziehen. Abgesehen von der Schaffung ein er Jugendbeauftragtenstelle sind nur gerade zwei ältere Dossiers seit Juni 2006 wirklich vorangekommen: die Gründung der interjurassischen Stiftung für Statistik «Fondation interjurassienne de la statistique» (FISTAT im 2007)²⁰ und die Eröffn ung Ende 2008 einer in terjurassischen Zweigstelle des Gleichstellungsbüros für den Berner Jura. Die se beiden Dossiers waren seit 1996 bzw. seit 1999 hängig.

Abschliessend kann gesagt werden, dass die heutige Situation bezüglich der direkten Partnerschaft nicht befriedigend ist. Die durchwachsene Würdigung der IJV betrifft nicht die interjurassische Zusammenarbeit im eigentlichen Sinne, sondern mehr die Fähigkeit der einzelnen Partner, diese zu konkretisieren, d.h. sie betrifft deren Willen und Möglichkeiten, die politischen und technischen Hürden zu überwinden. Neben dieser wenig enthusiastische n Feststellung hält es die IJV für unabdingbar, dass sich die heutige Situation der interjurassischen Region weiterentwickeln kann, um den künftigen Herausforderungen begegnen zu können. Tatsächlich verlangen d ie Finanzlage des Bern er Juras (Finanzflüsse und Finanzlage der Gemeinden) und des Kantons Jura (strukture lles Defizit und Finanzla ge der Ge meinden) sowie die institutione lle Komplexität dieser Region ²¹ nach zwingenden Veränderungen. Sowohl bei ihren Erwägun gen zur Schaffung eines neuen Kan tons aus se chs Gemeinden als auch bei jenen zum Ansatz, der aus naheliegen den Gründen als «Status quo +» be zeichnet wird, ging die IJV von der Feststel lung aus, dass die heutig e Situation nicht völlig befriedigend ist. Sie sprach sich daher im ersten Fall f ür eine Veränderung und im zweiten für eine Verbesserung aus.

3.2 Kreuzanalyse der beiden Vorschläge

Die IJV hat sich mit verschiedenen institutionellen Varianten befasst, ausgehend vom Gedanken, dass eine Entwicklung und Veränderungen notwendig sind. Z wei Ansätze wurden schliesslich berücksichtigt: ein neues Kantonsgebilde aus den sechs Bezirken sowie ein Weg zur Verbesserung der heutigen Strukturen. Die erste Lösun g schlägt die Gründung eines neuen Kantons vor, der den Berner Jura und d en Kanton Jura umfasst, aus sechs Gemeinden besteht und mit vollständig neu artigen Institutionen ausgestattet ist. Die zweite Lösung ist aus einer Reflexion hieraus entstanden, die jener sehr nahe kommt, welche die Arbeiten der ersten Lösung geleitet hat: Verbesserung der bestehenden Situation, ohne jedoch die Kantonsgrenzen zu verändern. Beide Ansätze streben einen Mehrwert an, unterscheiden sich aber wesentlich be i den vorge schlagenen konkreten Massnahmen sowie bei der Tragweite ihrer Wirkungen.

Allgemeinziele a) Gemeinsame

Auch wenn die beiden Vorschläge der IJV die Gemeinsamkeit haben, dass sie einen Mehrwert anstreben und vom Willen de r IJV gelei tet sind, Lösungen zu suchen, die es gemäss der Vereinbarung vom 25. März 1994 erlauben, «in ein wahrhaftes Projekt für die jurassische Region zu münden», so unterscheiden sie sich doch grundlegend in Bezug auf ihre institutionellen und politischen Auswirkungen.

b) Unterschie dliche Massnahmen

In Bezug auf das neue Kantonsgebilde hat die IJV von Anfang an den Grundsatz festgelegt, dass die Bildung eines neuen Kantons ihrer Meinung nach die Auflösung des Kantons Jura bedingt. Es geht hier darum, ein neues Kantonsgebilde zu gestalten, das mit modernen Insti-

32

²⁰ Die Konkretisierung dieser von der IJV bereits 1996 vorgeschlagenen gemeinsamen Institution hängt mit dem SSt G zusammen, da dieses Gesetz die bernische Rechtsgrundlage bildet, die für diese Realisierung erforderlich ist. Der BJR hat sich im Übrigen dafür eingesetzt, dass dieses Projekt zustande kommt.

21 Diese institutionelle Komplexität wird im IJV-Zwischenbericht Nr. 5 erwähnt (Dok. 5.7).

tutionen ausgestattet und bereit ist, die künftigen Herausforderungen nach den Grundsätzen der Entflechtung, der gegenseitige in Absprache und der Glaubwürdigkeit der Institutionen anzunehmen. Es geht nicht um eine Erneuerung der heutigen Strukturen und somit auch nicht darum, den Berne ir Jura in den bestehenden Kanton Jura überzuführen. Das Ziel ist vielmehr, aus dem Nichts und auf innovative Weise einen Kanton zu bilden. Eine Wiedervereinigung der sechs Amtsbezirke im Sinne einer Addition ist kein Ziel an sich und wird von der IJV verworfen. Die Gründung eines neuen, aus sechs Gemeinden best ehenden Kantons soll der interjurassischen Gemeinschaft bezüglich Glaubwürdigkeit, Wahr nehmbarkeit, Effizienz und Attraktivität einen Mehrwert bringen.

Der zweite Ansatz untersucht die möglichen Wege, um ohne Änderung der Kantonsgrenzen die heutige Situation zu verbessern und Perspektiven auf der Ebene des Jurabogens zu eröffnen. Es geht somit darum, die bestehenden Strukturen in einem von den kantonalbernischen und kantonaljurassischen Gesetzgebungen vorgegebenen Rahmen zu erneuern. Es sei an die ser Stelle da rauf hingewiesen, dass die Problematik im Zusammenhang mit der Änderung von Kantonsgrenzen ein grundlegen der Punkt ist, der in der Würdigung der verschiedenen politischen Akteure eine gewichtige Rolle spielt.

Die Bildung eines neuen Kantons auf absolut ne uen Grundlagen bietet der interiurassischen Region eine echte Cha nce zur Ver änderung und Innovation. Beim Ansatz «Stat us quo +» sind die Reformmöglichkeiten we sentlich ger inger, da sie innerhalb eines best ehenden Rahmens erfolgen müssen. Das Beispiel der Gemeinden illustriert di ese Problematik. Die IJV hat sich mit der territorialen Zer stückelung befasst und hat eine Reduktion de r Anzahl Gemeinden vorgeschlagen: sechs Gemeinden im Hinblick a uf einen ne uen Kanton; rund 20 (innert 5 Jahren), dann 6 Gemeinden (innert 20 Jahren)²² im Hinblick auf den Ansatz «Status quo +». We nn die von oben angeordnete Bildung von sechs Gemeinden im Rahme n eines neuen Kantons und auf der Grundl age einer neuen Kantonsverfassun g (unter Vorbehalt eines Verfahrens, das die IJV nicht geprüft hat) relativ leicht in Betracht gezogen werden kann, so erweist sich ein solches Vorgehen ohne Aufbrechen der kantonale n Strukturen als wesentlich komplizierter. Im Falle des «Status quo +» sind Fusionen der bernjurassischen Gemeinden auf dem Verfas sungsweg eher undenkbar, wenn nicht unmöglich, da die b ernische Kantonsverfassung die Gemeindeautonomie gewährleistet. Was bleibt, ist die Möglichkeit für die Gemeinden, sich selbst für einen solchen Prozess zu entscheiden. Im Vergleich zur Gelegenheit der durch einen neuen Kanton gebotenen Innovation ist die se Massnahme aber wahrscheinlich langsamer, womit die umfassende Dynamik verloren geht.

Beim Vorschlag eine s aus sechs Gemeinden bestehend en Kantons ist die Aufgaben- und Lastenteilung zwischen dem Kanton und den Gemeinden eine direkte F olge der territorialen Reorganisation. Sie hängt von der Grösse der sechs Gemeinden und von den neuen Befugnissen, die sie erhalten können, ab. Mit sechs Grossgemeinden ist es tatsächlich möglich, das System der Aufgab enteilung neu zu ge stalten und d ie Fähigkeit d er Gemeinden, ihre Aufgaben zu erfüllen, zu stärken. Eine spürb are Reduktion der Anzahl Gemeinden ohne neue Aufgabenteilung bleibt zwar interessant, muss aber bei den Wirkungen Abstriche machen. Wenn nun der Ansatz «Status quo +» eine territoriale Reorganisation vorsieht, scheint eine neue Aufgabenteilung schwieriger, da sie unter Einhaltung oder mit einer Änderung des bestehenden kantonalen Rahmens erfolgen muss. Der Han dlungsspielraum des Berner Juras wird damit auf die Gesetze, die den Kanton Bern regeln, sowie au f seine Möglichkeiten als 5,4-Prozent-Minderheit, sie zu ändern, begrenzt. Es muss an dieser Stelle daran erinnert werden, dass der Kanto n Bern im Bereich der institutionellen oder organisatorischen Reformen ziemlich bahnbrechend ist. Es ist daher nicht auszuschliessen, dass er die Einleitung solcher Reformen selbst an die Han d nimmt. Aufgrund der in der bernischen Kantonsverfassung veran kerten Gemeindeautono mie scheint eine von o ben bestimmte Fusion von Gemeinden ausgeschlossen.

²² Gemäss IJV-Zwischenbericht Nr. 5 (**Dok. 5.7**) zehn in jeder R egion (innert 5 Jahren), dann drei in jeder Region (innert mindestens 20 Jahren).

Im Kanton Jura wäre das im Ansatz «Status quo +» vorgesehene Gemeindefusionsverfahren etwas anders als im Berner Jura, da der Kanton Jura auf grund seine r Souveränität seine territoriale Organisation auf dem Verfassungsweg ändern könnte.

c) Unterschie dliche Wirkungen

Der Ansatz eines aus sechs Gemeinden beste henden Kantons beruht auf dem Grundsatz der Innovation, der Veränderung und der Einheit, jener des «Status quo +» auf dem der Verbesserung und der Kontinuität. Somit können die Wirkungen, die sich aus dem Massnahmen des «Status quo +» ergeben, nur begrenzter sein als jene, die mit der Gründung eines neuen Kantons einhergehen. Dies wird im Übrigen mit den Ergebnissen der Na chhaltigkeitsevaluation bestätigt. Die grafische Darstellung dieser Ergebnisse zeigt, dass die Auswirkungen für beide Varianten insge samt positiv sind (vgl. Zi ff. 1.2). Beim Ansatz «Status quo +» lassen sich Wirkungen auf einer weniger breiten Ebene beobachten als bei der Variante eines neuen Kantonsgebildes.

Der Ansatz eines neuen, aus sechs Gemeinden bestehenden Kantons ergibt signifikant positive Wirkungen auf der Ebene der Finanzen, der Raumordnung, des Steuerungs- und Lenkungssystems (Governance) sowie der institutionellen Vereinfachung. Die Skaleneffekte und die Reorganisationsmassnahmen führen zu finanziellen Gewinnen für den Kanton und die Gemeinden, da die Lau fende Rechnung des neuen Kantonsgebildes am Schluss einen Überschuss von 66,3 Mio. Franken ausweist. Dieser Gewinn erhöht bzw. reduziert sich mit den Gewinnen bzw. Verlusten der verschiedene nbetroffenen Akteure des Berner Juras und des Kantons Jura. Der Nettoschlussgewinn beläuft sich auf 26,5 Mio. Franken für den Berner Jura und auf 94,9 Mio. Franken für den Kanton. Alte einer Erhöhung der Verwaltungseffizienz könnte dieses Ergebnis um knapp 30 Mio. Franken (die auf beide Regionen zu verteilen wären) verbessert werden.

Bezüglich der Raumordnung kommt der Reduk tion der Anzahl Gemeinden eine ausschlaggebende Bedeutung zu, und sie bietet eine umf assende und sofortige Lösung für das Problem der territorialen Zersplitterung. Ausserdem ermöglichen die für das neue Kantonsgebilde geplanten Strukturen eine ausgeglichene Partnerschaft zwischen eine m Kanton und sechs Gemeinden. Die grossen und professionell organisierten Gemeinden sind in der La ge, untereinander, aber auch mit anderen Städten und Agglomerationen Partnerschaften zu knüpfen. Diese Situation begünstigt die Konzertation und erneuert das Steuerungs- und Lenkungssystem. Die int erjurassische Region kann damit a ngemessene Politikber eiche entwickeln, die vom Kanton und den Gemeinden getragen werden und Wirkungen entfalten, die sich aus der Fähigkeit der einzelnen Partner zu deren Umsetzung ergeben.

Beim Ansatz «Status quo +» sind bescheidenere Ergebnisse zu erwarten, da die Wirkungen im Verhältnis zu den Massnahmen stehen. Aus finanzieller Sicht gibt es gegenüber der heutigen Situation keine grossen Veränderungen. Es ist zu erwarten, dass die Massnahmen des «Status quo +» es dem Berner Jura erlauben, seine finanzielle Abhängigkeit gegenüber dem Kanton Bern zu verring ern. Eine be deutende Reduktion der Anzahl Gemeinden im Rahmen des Ansatzes «Status quo +» würde in der Tat positive finanzielle Auswirkungen haben.

Unter dem Blickwinke I der institut ionellen Ver einfachung bestehen b eim Ansatz «Status quo +» ebe nfalls Grenzen. Die Reduktion der Anzahl Gemeinden entfaltet unbe stritten bedeutende positive Wirkungen: weniger und so mit sichtbar ere, glaubwürdigere un d stärkere Ansprechpartner. Trotzdem bleibt die Gliederung zwisch en kommun aler Regionalisierun g (Koordination und Zusammenführu ng der Gemeinden) und kantonaler Regionalisierung (Übertragung einiger kant onaler Aufgaben an den Berner Jura – SStG) heikel. Aufgrund der Beibehaltung der Kantonsgrenze zwischen de n beiden Regionen bleibt zwischen dem Berner Jura und dem Kanton Jura indessen eine erhebliche institutionelle Asymmetrie bestehen.

34

²³ Kanton und Gemeinden, nach Verringerung der Steuerlast um 50 Mio. Franken. Vgl. Ziff. 1.1 Sachverhaltsevaluation, a) Finanzdaten, sowie Bericht von Prof. Jeanrenaud *op. cit.*, irene, *Budget des neuen Kantonsgebildes ...*) (**Dok. 7.8**).

²⁴ *Op. cit.*, irene, *Budget des neuen Kantonsgebildes …*) (**Dok 7.8**). Ungünstigste Berechnungsh ypothese der Kran kenkassenprämien im Berner Jura.

Diese Grenze bedingt auf der Ebe ne der interjurassischen Region eb enfalls ein doppeltes institutionelles System, ein doppeltes Steuerungs- und Lenkungssystem (Governan ce) und Sachpolitiken, die analog, aber auch gegensätzlich sein können.

3.3 Differenzierte Analyse nach Regionen

Um die politischen Zusa mmenhänge hervorzuheben, reicht es nicht auf zuzeigen, dass der Ansatz eines neuen Ka ntons starke Veränderungen anstre bt und dass der Ansatz «Status quo +» für die Kontinuität steht. Um sie zu verstehen, ist eine nach Re gionen differenzierte Analyse sowohl unentbehrlich als auch klären d. Aus den Überlegungen der IJV geht klar hervor, dass die Bede utung für die beiden b etroffenen Regionen aufgrund ihre r Situation nicht auf dieselbe Weise wahrgenommen wird. Die Analyse d er Vor- und Nachteile (Tabelle unter Ziff. 2 Politische E valuation) wurde für die interjurassische Region mit sechs Bezirken gemacht. Kommt es zu Argumente n, die nur e ine Region betreffen, muss festgest ellt werden, dass sie sich vor allem auf den Berner Jura beziehen. Dies zeigt, dass die Realitäten im Berner Jura nuancierter sind als im Kanton Jura.

Der Berner Jura ist eine französischsprachige Minderheitsregion (5,4 % der Kantonsbevölkerung) im Kanton Bern, einem der grössten Kan tone der Schweiz. Diesem Kanton i st es gelungen, seine Verwaltung leistun gsfähig zu machen. Seine Wirtschaft ist dynamisch, und er hat politisches Gewicht. Trotzdem ist es für den Berner Jura nicht einfach, darin sein en Platz zu finden, sich darin zu behaupten oder sich G ehör zu verschaffen: Die Diskussio nen rund um das Son derstatut dieser Region haben bewirkt, dass d ie einzelnen politischen Tendenzen des Berner Juras äusserst unterschiedliche und vielfältige Ambitionen entwickeln. Diese reichen von einer «weitgehenden Autonomie» bis hin zu ein er Stärkung der Mitwirk ung des Berner Juras am politischen Leben des Kantons Bern. Da s seit 2006 geltende Sonderstatutsgesetz (SStG) ist aus diesen D iskussionen heraus ent standen. Die IJV hat fe stgestellt, dass die ses manchmal etwas elastische Stat utskonzept im Laufe der Geschichte in regelmässigen Abständen immer wieder thematisiert wird. Die in diesem Zusammenhang immer wieder auftretenden Diskussionen können als Indikator für eine politische Instabilität ausgelegt werden. Die vorgeschlagenen i nstitutionellen Ansätze, egal um welche es sich handelt. müssen zwingend der besonderen Situation des Berner Juras, der so wohl mit dem Kanton Bern, mit der Stadt Biel als auch mit dem heutigen Kanton Jura eng verbunden ist, Rechnung tragen. Der Berner Jura wird immer auf der Suche nach einem Gleich gewicht zwischen den beiden Polen sein. Die zu findende politische Lösung muss diese Eigenschaft, die – falls sie akzeptiert wird – eine reichhaltige Quelle sein könnte, zwingend berücksichtigen.

Abgesehen vom politischen Gewicht des Kanto ns Bern, das dieser zu seiner Unterstützung in die Waagschale werf en kann, ist der Berner Jura auf eid genössischer Ebene relativ marginalisiert und praktisch unsichtbar. Auf kantonaler Ebene ist sein Handlungsspie Iraum begrenzt, er verfügt aber über institutionelle Instrumente, die für ihn geschaffen wurden, damit er seine Identität und namentlich seine Kultur bewahren kann.

Aus finanzieller Sicht ze igt der Bericht von Prof. Jeanrenaud, dass der Berner Jura mit der Gründung eines neuen Kantons weniger zu ge winnen hat als der Kant on Jura (Berner Jura: 26,5 Millionen, Kanton Jura: 94,8 Millionen).

Unter diesem Blickwinkel betrachtet müssen die Interessen des Berner Juras an der Bildung eines neuen Kantons mit den drei Amtsbezirken des heutigen Kantons Jura nuanciert werden. Aus der Analyse d er Vor- und Nachteile geht hervor, dass viele positive oder negative Argumente eng mit der Zugehörigkeit des Berner Juras zum Kanton Bern sowie mit den Vor- und Nachteilen, die ihm der Kanton verschafft, verknüpft sind. Der Ansatz «Status quo +» schlägt Lösungen vor, die eine Verbesserung der heutigen Situation erlauben, ohne dass dabei die Zugehörigkeit des Berner Juras zum Kanton Bern in Frage gestellt wird. Und er schliesst die längerfristige Lösung eines aus sechs Gemeind en bestehenden Kantons oder einer noch grösseren Einheit nicht im Vornherein aus.

Anders sieht die Situation für den Kanton Jura aus, der nur wenig vo m «Status quo +» betroffen ist. Abgesehen vielleicht von einem Ausbau der interjurassisch en Zusammenarbeit und von ein em Gemeindefusionierungsprogramm, das er a uch selbst einleiten kann, stellt die Bildung eines neuen Kantons zu sammen mit dem Berne r Jura für ih n eine in do ppelter Hinsicht gü nstige Gelegenheit dar: vollständige Neugestaltung und Modernisierun g seiner Institutionen und Vergrö sserung der kritischen Grösse des Kantons. Die jurassischen Interessen sind insgesamt somit weniger nuanciert als jene des Berner Juras und tendieren klar zugunsten der Bildung eines neue n Kantons, und zwar auch, wenn dieses Vorh aben eine Teilung der Souveränität und gewichtige Konzessionen bedingt (Verschiebung des Kantonshauptorts nach Moutier).

3.4 Politische Herausforderungen

Auch wenn die beiden Ansätze allgemein mit « Veränderung/Innovation» (neues Kantonsgebilde) und « Kontinuität/Verbesserung» (Status quo +) betit elt werden können, gibt es no ch weitere Eigenschaften, die sie unterscheiden. Mehrfach treten auch die Begriffe des Risikos und der Chance auf. Die Spannweite zwischen Risiken und Chancen (oder Zweckmässigkeiten) hängt naturgemäss von der Un sicherheit ab, die die Realisierung jedes Lösun gsansatzes umgibt: Sie ist gering für den «Status quo +» und gro ss für die Variante eines neuen Kantonsgebildes.

Der «Status quo +» stellt nicht wirklich eine Zweckmässigke it her und enthält praktisch keine Risiken, ausser vielleicht jenem, dass es zu eine r gemeindeweisen Lösung kommen könnte, wie weiter u nten erwähnt wird. Der «Status quo +» steht für eine sanfte Weiterentwicklung , und seine Tragweite ist begrenzt.

Auch wenn die Bildung eines neuen Kantons eine Gelegenheit für eine beachtliche Innovation darstellt, auf die hier nicht erneut eingegangen werden muss, so beinhaltet sie doch auch eine ganze Reihe nicht unwesentlicher Risiken. Einige Vor schläge sind nicht sehr populär und könnten das ganze Konzept zu Fall bringen (sechs Gemeinden, Verbesserung der Verwaltungseffizienz und Stellenabbau, 50-köpfiges Parlament, nur ein ein ziger Wahlkreis, ...). Dies sind die Risiken im Zusammenhang mit der politischen Akzeptanz dieses Projekts.

Mit dieser politischen Akzeptanz geht auch das Risiko einher, dass es während der Realisierungshase zu Projekta bweichungen kommt, d enn es ist durchaus d enkbar, dass ein ursprünglich kohärentes, ehrgeiziges und manchmal als utopisch bezeich netes Projekt mittels Gieskannenprinzip bis zur Unkenntlichke it verändert wird, damit alle b efriedigt werden. In einem solchen Fall würde es nicht mehr alle b eabsichtigten Wirkungen entfalten, insbesondere in finanzieller Hinsicht, und würde zumindest teilweise seinen Sinn verlieren. (Man stelle sch beispielsweise einen neuen Kanton mit 50 Gemeinden vor, ohne neue Aufgabenteilung, der die in beiden Regionen bestehenden Verwaltungsstru kturen übernimmt, ohne die Effizienz zu verbessern). Dies sind die Risiken bei der Realisierung eines aus sechs Gemeinden bestehenden Kantons. Der Ansatz «Status quo +» enthält analoge Risiken.

Ganz allgemein betrachtet enthält das Jurado ssier sowoh I bei der einen als auch bei der anderen institutionellen Variante einige Ungewissheiten bezüglich des politischen Verhaltens der einzelnen politischen Kreise. Sowohl der Ansatz des «Status quo +» als auch jener eines neuen Kantons enthalte n den Sa men für neue politische Spannungen oder gar für Gewaltausschreitungen. Die IJV ist sich dieser Gefahr bewusst und bekräftigt ihren Willen, den Dialog, die Besonnenheit der Debatten und die Einhaltung der demokratischen Grundsätze aufrechterhalten zu wollen. In diesem Sinne beantragt sie in ihren Schlussfolgerunge n eine interjurassische Charta, die es allen polit ischen Akteuren ermöglicht, die fundamentalen Grundsätze zu unterschreiben, die das demokratische System der Schweiz begründ en, und sich auf eine echte Diskussion einzulassen.

Die Stadt Moutier ist eine politische Komponente, die die IJV nicht ignorieren kann. Es besteht namentlich das Risiko einer g emeindeweisen Lösung, d.h. die Möglich keit, dass Moutier be-

schliesst, sich vom Kanton Bern zu trennen, um zum Kanton Jura zu wechseln. Ein solcher Ausgang würde das Ende der Einheit des Berner Juras bedeuten und hätte schädliche Konsequenzen auf den Rest des Berner Juras, der gegenüber dem Kanton Bern noch mehr an politischem Gewicht verlieren würde. Zur Erinnerung: Die Stadt Moutier wird in der Vereinbarung vom 25. März 1994 wie folgt er wähnt: «[Moutier] be findet sich zwischen zweieh er widersprüchlichen Schicksalen: Entweder wird sie Sitz der interjurassischen Versammlung [...] ode raber sie wechselt zum Kanton Jura über». Die IJV erinnert an das Resultat der 1998 durchgeführten Konsultativabstimmung, bei der sich die Bürgerinnen und Bürger Moutiers knapp für die Beibehaltung des Status quo ausgesprochen hab en. Nichtsdestotrotz liegt die politische Mehrheit seit 1982 (Legislative) und seit 1986 (Exekutive) in der Hand der Autonomisten, womit die Ungewissheit bezüglich der Zukunft dieser Stadt gegenüber der institutionellen Zukunft der interjurassischen Region bestehen bleibt.

Die zweisprachige Stadt Biel spielt für die institutionelle Zukunft der interjurassischen Region in doppelter Hinsicht eine entscheidende Rolle: Es geht einerseits um die engen Beziehungen, die der Berner Jura mit der Seelandmetropole pflegt, und andererseits um die Zukunft der Welschbielerinnen und Welschbieler innerhalb des Kantons Bern, sollte der Ber ner Jura den Kanton Bern verlassen. In Bezug auf den ersten Punkt bestreitet die IJV die be sonderen Beziehungen des Bern er Juras zu Biel nicht, sondern bet ont vielmehr deren Be deutung. Würde im Rahmen der Gründung eines neuen Kantons die Kantonsgrenze zwischen Biel und dem Berner Jura verlaufen, hätte dies gewiss einen Einfluss auf ihre Beziehungen. Dass dieser Kanton aber entschlossen n ach aussen gerichtet wäre und dass er mit seinen sechs Gemeinden, die star ke Partnersch aften mit den benachb arten Agglo merationen (Biel, La Chaux-de-Fonds usw.) aufbauen könnten, Transparenz und Glaubwürdigkeit vermitteln würde, vermag diesen Aspekt der Ka ntonsgrenze aber stark zu relativieren. Die Zu Welschbielerinnen und Welschbieler ist hingegen sehr wohl von entscheidender Bedeutung. Diese Problematik betrifft die innere n Angelegenheiten des Kantons Bern, ist doch die Stadt Biel nicht Partei der Verreinbarung vom 25. März 1994. Die IJV ist demzufolge nicht näher darauf eingegangen. Sie macht indessen auf diese Schwierigkeit aufme rksam, indem sie zu bemerken gibt, dass es am Kanton Bern sein wird, die Situation bei Bedarf und zu gegebener Zeit zu analysieren. Das neue Kantonsgebilde aus den sechs Ge meinden muss offen und bereit sein, für Bereiche, welche die Stadt Biel und insbesondere deren französischsprachige Minderheit betreffen (Bildung, Kultur, Ge sundheit usw.), mit de m Kanton Bern nach institutionellen und partizipativen Lösungen zu suchen. Denkbar wäre auch, dass die Gemeinden des neuen Kantonsgebild es an einer Regionalkonferenz mit Biel/Bienne u nd dem Seeland mitwirken.

3.5 Synthese der Bilanz

Obwohl die Sachverhaltsevaluationen die Vorteile eines neuen aus sechs Gemeinden bestehenden Kantonsgebildes aufzeigen, drängt sich keine der beiden Lösungen politisch gesehen von selbst auf. Es muss an dieser Stelle an den bedeutenden Unterschied zwischen den beiden Lösungsansätzen bezüglich ihrer Tragweite erinnert werden. Im ersten Fall geht es darum, einen a us sechs Gemeinden bestehenden Kanton mit völlig neuen institutionellen und administrativen Strukturen zu gründen. Ein neuer Kanton aus sechs Ge meinden, der gemäss IJV-Modell mit modernen und effi zienten Strukturen ausgestattet wäre, ist nach Auffassung der beauftragten Experten finanziell existenzfähig und sog ar vorteilhaft. Die kon krete Umsetzung dies er Vision erfordert einen starken politischen Willen. Sie w ürde der interjurassischen Region einen neuen Horizont eröffnen. Der Lösungsansatz des «Status quo +» betrifft seinerseits die bestehende institutionelle Situation, die verbessert werden soll. Im Vergleich zum neuen Kanton wären seine Wirkungen etwas weniger konkret.

Für alle politischen Akteure wird es demnach darum gehen, das Für und Wider genau abzuwägen, indem sie den Vor- und Nachteilen der bisherigen Errungen schaften Rechnung tragen sowie den begrenzten Möglichkeiten des «Status quo +» und der

aufgrund grundlegender Verände rungen nicht risikolosen Gelegenheit, die interjurassische Region zu erneuern und si e mit dem Projekt ein es neuen, aus sechs Gemeinden bestehenden Kantons in die Zukunft zu schicken. Im Grossen und Ganzen geht es somit darum herauszufinden, welches Zukunftsprojekt die beiden Regionen in Kenntnis aller Tatsachen verfolgen w ollen. Bei einem so heiklen Dossier wie der Ju rafrage braucht es eine Antwort, die üb er eine rei ne Aufzählung der Vo r- und Nac hteile hinausgeht.

Die IJV erin nert ausserdem daran, dass das Hauptziel der Vereinba rung vom 25. März 1994 die «Beilegung des Jurakonflikts» ist. Wenn nun die vorliegend dargelegte Analyse ergibt, dass mit der Bildung eines neuen Kantons der Jurakonflikt beigelegt werden könnte, so ist es von diesem Standpunkt aus gesehen unmöglich zu behaupten, der Lösungsansatz «Status quo +» wäre dazu nicht in der Lage. Eine solche Behauptung, die aus einer einseitigen Sicht des Problems heraus käme, würde die Ergebnisse der Arbeiten der IJV in der Tat verkennen. Die echte Lösung für den Jurakonflikt liegt nämlich gerade im Prozess des interjurassischen Dialogs, nach dessen Abschluss die Bevölkerungen die Mö glichkeit erhalten müssen, sich unter streng er Einhaltung der demokratischen Grundsätze, d.h. im Rahmen einer vom Kanton Bern und vom Kanton Jura unter der Ägide des Bundes durchgeführten Volk sabstimmung, äussern zu können.

Teil 4

Schlussfolgerungen und Empfehlungen der Interjurassischen Versammlung

SCHLUSSFOLGERUNGEN

Die Interjurassische Versammlung (IJV) hat gemäss dem Auftrag, den sie am 7. September 2005 vom Regierungsrat des Kant ons Bern u nd vom Sta atsrat des Kantons Jura unter de r Ägide des Bundesrats erhalten hat (im Folgenden «Auftrag»), eine Studie über die institutionelle Zukunft der interjurassischen Region durchgeführt. Gestützt auf die Ergebnisse ihrer im vorliegenden Bericht sowie in ihren Zwischenberichten dargelegten Arbeiten legt die IJV ihren Auftraggebern ihren Schlussbericht mit folgenden Schlussfolgerungen vor:

A) Zur Erinnerung

- Die Arbeiten der IJV über die institut ionelle Zukunft der jurassischen Region sind Teil des la ufenden interjurassischen Dialogs, der mit der Vereinbarung vom 25. März 1994 eingeleitet wurde.
- 2. Die IJV war bei den Arb eiten zur Umsetzung des Auftrags unabhängig. In Befolgung des Wortlauts des Auftrags hat sie ihre Beratungen nur im Kreise ihres Plenums geführt und hat keine Konsultationen oder Vernehmlassungen über die Ergebnisse ihrer Reflexion durchgef ührt. Aus Gründen der Transparen z hat die IJV jedoch ihre Auftraggeber und d ie Medien regelmässig über ihre Arbeiten in Kenntnis gesetzt.
- 3. Die IJV ist mit dem festen Willen v orgegangen, echte Lösungsansätze für ein e Zukunftsperspektive der interjurassischen Gemeinschaft zu erarbeiten.
- 4. Von allen untersuchten institut ionellen Lösun gsansätzen hat die IJV für ihre Schlussbilanz schliesslich zwei Alternativen zur heutigen Situation berücksichtigt:
 - a) Die erste Alternative zum Status qu o besteht darin, die drei Amtsbezirke des Berner Juras und die drei Bezirke des Kantons Jura zu einem neuen Kanton zusammenzuführen und die insgesamt 132 Gemeinden, die Ende 2008 in der Region bestehen, zu sechs Grossgemeinden zu fusionieren.²⁵ Die Frage der Burgergemeinden bleibt offen. Die Stadt Moutier wäre der Hauptort des neuen Kantons.
 - b) Die zweite und als «Status quo +» bezeichn ete Alternative bezweckt eine Verbesserung der heutigen Situatio n; diese würde namentlich mit einer Vereinfachung der institutionellen Landschaft des Berner Juras, mit einer territorialen Reorganisation sowie mit einer Stärkung d er interjurassischen Zusammenarbeit erreicht.
- 5. Die IJV hat eine reine Wiedervereinigung der sechs Bezir ke im Sinne eines Anschlusses verworfen. Die Gründung eines neue n Kantonsgebildes muss für die interjurassische Gemeinschaft und ihre Institutio nen einen Mehrwert hi nsichtlich Glaubwürdigkeit, Wettbewerbsfähigkeit und Attraktivität bewirken.

²⁵ Im Kanton Jura kam es per 1. Januar 2009 zu e iner Gemeindefusion, bei der sich 26 Gemeinden zu 7 Gemeinde n zusammengeschlossen haben. Die Z ahl der jurassischen Gemeinden sinkt damit auf 64. Da es im Berne r Jura bis vor kurzem keine Gemeindefusionen gab, liegt die Zahl der Gemeinden beider Regionen nunmehr bei 113.

B) Bilanz

- 6. Die IJV hat die beiden Lösungsansätze «Neuer Kanton aus sechs Gemeinden» und «Status quo +» im Vergleich zur heutigen Situation (Status quo) beurteilt. Sie hat ausserd em die Vor- und Nachteile beider Ansätze dar gelegt und einander gegenübergestellt. Die IJV hat danach eine Bilanz erstellt.
- 7. Die IJV betont, dass die Institution alisierung des interjura ssischen Dialogs seit der Unterzeichnung der Vereinbarung vom 25. März 1994 positive Wirkungen entfaltet hat und dass es die Aufgabe des Kantons Bern, des Kantons Jura, des Bernjurassischen Rats und der Interjurassischen Versammlung ist, diesen Dialog zu verstetigen. Aus politischer Sicht kann es in niemandes Interesse sein, diesen beachtlichen Fortschritt infrage zu stellen oder sich die Ze it vor der Unterzeichnung der Vereinbarung von 1994 zurückzuwünschen.
- 8. Die Analyse der IJV bezüglich der direkten Partnerschaft fällt hingegen kritisch aus. Obwohl sie b estätigt, dass sich das Juradossier seit 1994 positiv entwickelt hat, weist sie auf die Widerstände hin, die den A usbau der interjurassischen Zusammenarbeit behindern. Die heutige Situation ist, was die direkte Partnerschaft angeht, nicht befriedigend. Laut IJV könnte die direkte Partnerschaft weitläufiger sein, wenn es mehr gemeinsame I nstitutionen gäbe. Sie bekräftigt ihr en mehrfach geäusserten Wun sch, dass d as Netz der gemeinsamen Institutionen gestärkt und ausgebaut werden soll.
- 9. Die beiden vorgeschlagenen Varianten untersch eiden sich grundlegend hinsichtlich ihrer Massnahmen und Wirkungen, die sie entfalten, sowie ihrer Art. Die Gründung eines neuen Kantons h at einen au sgeprägt po litischen Ch arakter, während die Ausgestaltungen des «Status quo +» eher organisatorischer Art sind.
- 10. Die Gründung eines ne uen Kantons stellt eine Gelegenheit für Veränderung und Innovation dar und bietet die Möglichkeit, die interjurassische Region mit modernen und effizienten Institutionen auszustatten. Sie setzt e inen vollständigen Umbau der in beiden Regionen bestehenden Institutionen sowie eine komplette Änderung der Strukturen voraus. Die konkrete Umsetzung dieser Vision erfordert einen festen politischen Willen.
- 11. Der Ansatz «Status quo +» bezieht sich seinerseits auf die bestehende institutionelle Situation, die er verbessern will. Er ist hinsichtlich seiner Wirkungen schwächer. Der Ansatz «Stat us quo +» ist von der Ausgestaltu ng her variabel und könnte innerhalb der durch den in stitutionellen Rahmen des Kantons Bern vorgegebenen Grenzen auf modulare Weise realisiert werden.
- 12. Die Gründung eines ne uen, aus se chs Gemeinden besteh enden Kantons nach dem von der IJV skizzie rten Muster ist in finanzieller Hinsich t existenzfähig und sogar von Vorteil. Diese Lösung be dingt einen politischen Entscheid. Sie würde der Region neue Horizonte eröffnen, indem sie ihr eine grundlegende Reform ihrer institutionellen Strukturen und eine bessere Positionieru ng innerhalb des Jurabogens und der Schweiz ermöglicht. Die privilegierten Beziehunge n zu den benachbarten institutionellen Partnern (Gemeinden und Kantone) bleib en bestehen.
- 13. Das neue Kantonsgebilde aus den sechs Gemeinden muss offen und bereit sein, für Bereiche, welche die Stadt Biel und insbesondere deren französischsprachige Minderheit betreffen (Bildung, Kult ur, Gesundheit usw.), mit dem Ka nton Ber n nach institutionellen und partizipativen Lösungen zu suchen. Denkbar wäre auch, dass die Gemeinden des neuen Kantonsgebildes an einer Regionalkonferenz mit Biel/Bienne und dem Seeland mitwirken.

 Die Ansätze «Neues Kantonsgebilde aus sechs Gemeinden» und «Status quo +» könnten den Aufbau einer suprakantonalen und grenzüberschreitenden Region begünstigen.

C) Politische Lösung der Jurafrage

- 15. Angesichts der vorwieg end politischen und emotionalen Dimension des interjurassischen institutionellen Dossiers und seiner Komplexität wäre es überheblich, eine eindeutige und unwiderrufliche Schlussfolgerung vorzulegen, wonach dieser oder jener Ansatz die einzige institutionelle Form wäre, die für d ie in terjurassische Region in Betracht kommt.
- 16. Die politische Beilegung des Jurako nflikts (d.h. das Hauptziel der Vereinbarung vom 25. März 1994) kann in der Tat nicht mit der Einrichtung der einen oder anderen institutionellen Form erreicht werden.
- 17. Die politische Lösung des Jurakonflikts liegt vielmehr in der Fähigkeit de r beiden Regionen, ihre Eigenheiten gegenseitig zu re spektieren, den interjur assischen Dialog fortzusetzen un d eine offen e und klare demokratische Debatte über die Zukunft der interjurassischen Gemeinschaft zu führen. Mit ihrem Beitra g zur öffentlichen Diskussion und ihrem de mokratischen Entscheid an der Urne werde n die Bürgerinnen und Bürger beider Regionen selber eine p olitische Lösung des Jurakonflikts herbeiführen.
- 18. Die IJV vertraut darauf, dass sich die Bevölkeru ngen beider Regionen in Kenntnis aller Tat sachen und auf der Grundlage der Vorschläge der IJV werden entscheiden können und dass sie ein e echte sta atspolitische und demokratische Lösung der Jurafrage herbeiführen werden.

EMPFEHLUNGEN

Nachdem sie ihre Aufgabe im Sinne des ihr übertragenen Auftrags erfüllt hat und un ter Berücksichtigung ihrer Schlussfolgerungen legt die IJV folgende Em pfehlungen und Anträge vor:

D) Phase der interaktiven Information

- 19. Die IJV erachtet es als notwendig, ihre Arbeite n mit der Eröffnung ein er von ihr geleiteten interaktiven Information auf interjurassischer Ebe ne vorzustellen. Die IJV erinnert daran, dass sie bisher zwar mit Unterstützung externer Experten, aber im geschlossenen Kreis und selbstständig gearbeitet hat.
- 20. Die IJV beantragt daher:
 - a) interaktive Informationsveranstaltungen zu organisieren, u mihre Arb eiten vorzustellen und den Kreis der Diskussionspar tner auf verschiedene In stitutionen, Verbände und an dere Vereinigungen sow ie auf die Öffentlich keit des Berner Juras und des Kantons Jura auszudehnen (gemäss den in **Anhang 1** beschriebenen Grundsätzen)
 - b) ihren Auftraggebern einen Bericht über den Ablauf der interaktiven Informationsphase vorzulegen

E) Fortsetzung des interjurassischen Dialogs

- Die Diskussionen über die institutionelle Zukunft der interju rassischen Gemeinschaft sind Teil des laufenden Aussöhnungsprozesses, der mit der Vereinbarung vom 25. März 1994 eingeleitet wurde.
- 22. Um diesen heiklen Prozess nicht zu gefährden, erachtet es die IJV als notwendig, den int erjurassischen Dialog in der gemeinsamen Instit ution, die sie verkörpert, weiterzuführen und zu gewährleisten.
- 23. Jegliches einseitige Vor gehen könnte für den interjurassischen Dialog verhängnisvoll sein.

F) Interjurassische Charta zur Einhaltung der demokratischen Grundsätze

- 24. Die Phase der interaktiven Information und gegebenenfalls die Volksabstimmung müssen unter strikter Einhaltung der schweizerischen demokratischen Grundsätze durchgeführt werden. Aus diesem Grund werden die verschiedene n Partner und politischen Akteure beider Regionen ein geladen, sich zu verpflichten, die Grundsätze einzuhalten, die in einer Charta oder in einem von der IJV erarbeiteten Verhaltenskodex definiert sind (**Anhang 2**).
- 25. Das Ziel der interjurassischen Charta besteht darin, eine echte staatsp olitische Debatte zu ermöglichen. Die IJV möchte daher die verschiedenen politischen Organisationen einladen, der interjurassischen Charta beizutreten.
- 26. Das schweizerische Demokratiesystem beruht auf den we sentlichen Qualitäten des Zuhörens und des gegenseitigen Respekts sowie der Suche nach Konsenslösungen. Für die IJV muss der erweiterte interjurassische Dialog unter diesen Voraussetzungen und in diesem Geist fortgesetzt werden können.

G) Schlussanträge

Zur Umsetzung ihrer Schlussfolgerungen beantragt die IJV nach Abschluss ihrer institutionellen Studie ein Vorgehen in drei Phasen:

- Phase I: Die IJV wird mit der interaktiven Information auf interjurassischer Ebene betraut.
- Phase II: Der Dreiparteienkonfere nz wird ein Bericht über den Ablauf der interaktiven Informationsphase vorgelegt.
- Phase III: Die Kantonsregierungen entscheiden unter der Ägide des Bundes über das weitere Vorgehen im Zusammenhang mit den Anträgen der IJV. Sie entscheiden zu gegebener Zeit über die Zweckmässigke it und die Modalit äten einer allfälligen Volksbefragung.

Die beiden Kantonsregierungen werden sich zu gegebener Zeit mit den rechtlichen Verfahren und Folgen der Empfehlungen und Anträge der IJV zu befassen haben.

H) Spezifisches Ersuchen

Aufgrund dieser Tatsachen ersucht die Interjur assische V ersammlung den Regie rungsrat des Kantons Bern und den Staatsrat des Kantons Jura, ih r unter der Ägide des Bundes den Auftrag zu erteilen,

a) im Geiste des interjurassischen Dialogs interaktive Informationsveranstaltungen zu organisieren, damit der Bericht der IJV vorgestellt und der Kreis der Disku ssionspartner auf verschiedene Institution en, Verbände und andere Vereinigungen sowie auf die Öffent - lichkeit des Berner Juras und des Kantons Jura ausgedehnt werden kann

b) der Dreipart eienkonferenz innerhalb von 18 Monaten nach Auftragse rteilung einen Bericht über den Ablauf der interaktiven Informationsphase vorzulegen

Die IJV erwartet von d en beiden Kantonsr egierungen, dass sie sich gemäss Auftrag vo m 7. September 2005 mit dem vorliegenden Bericht, den Schlussfolgerun gen und Empfehlungen auseinandersetzen und Stellung dazu nehmen.

Die IJV mö chte die be stehende Dynamik nutzen und gegebenenfalls so rasch wie möglich mit der Phase der interaktiven Information beginnen können.

Dieser Bericht wurde von der Interjurassischen Versammlung an ihrer Plenarversammlung vom 22. April 2009 in Moutier mit der doppelten Mehrheit der bernischen und der jurassischen Delegation genehmigt.

Moutier, 22. April 2009

INTERJURASSISCHE VERSAMMLUNG

Der Präsident: Serge Sierro
Der Generalsekretär: Emanuel Gogniat

Anhänge und weitere Dokumente

Anhänge zum Schlussbericht der IJV

Der Schlussbericht wird durch zwei Anhänge ergänzt, die als solche in Teil 4 gekennzeichnet sind.

Allgemeine Grundsätze für die Phase der interaktiven Information Anhang 1

Vorschlag für eine interiurassische Charta Anhana 2

Weitere Dokumente (Dok)

Die I JV hat i m Laufe ihrer Arbeiten zahlreiche Dokumente und Zwisch enberichte verfasst und sich auch auf Expertenberichte abgestützt. Die IJV hat diese Unterlagen auf ihrer Internetseite (www.aij.ch) sowie auf der bei gelegten CD-ROM ve röffentlicht. Der Verweis auf diese Dokumente i st mit «Dok» und der entsprechenden Dokumentennummer gekennzeichnet.

0. Rechtsgrundlagen

- Dok 0.1 Vereinbarung vom 25. M ärz 1994 zwischen dem Bundesrat, dem Regierungsrat des Kantons Bern und de r Regierung der Republik und des Kantons Jura betreffend di e Institutionalisierung des interjurassischen Dialogs und die Bildung der Interjurassischen Versammlung
- Gemeinsamer Auftrag vom 7. September 2005 des Regierungsrates des Kantons Bern und der Regierung des Dok 0.2 Kantons Jura unter der Ägide des Bundesrates an die Interjurassische Versammlung (IJV) zur Durchführung einer Studie über die institutionelle Zukunft der jurassischen Region

1. Standortbestimmung

Dok 1. Zwischenberichte Nr. 1 der IJV-Kommissionen vom 7. März 2007, Standortbestimmung und Anhänge

Dok 2. Zwischenberichte Nr. 2 der IJV-Kommissionen vom 2. Mai 2007, Synergien und Anhänge

3. Neues Kantonsgebilde
Zwischenbericht Nr. 3, einschl. offener Fragen, vom 1. Februar und 14. März 20 08, Neues Kantonsgebilde aus Dok 3. den sechs Amtsbezirken, und Anhänge

- 4. Direkte Partnerschaft und Wirkungen des Sonderstatuts
 Zwischenbericht Nr. 4 vom 20. Juni 2008, Wirku ngen der direkte n Partnerschaft bei den gemeinsamen interju-Dok 4.1 rassischen Inst itutionen sow ie Wirkungen des mit dem kantonalbernischen Ge setz vom 13. S eptember 200 4 (SStG) geschaffenen Sonderstatuts des Berner Juras, und Anhänge (die Antworten auf den Fragebogen der IJV zu den gemeinsamen Institutionen können auf Anfrage beim Sekretariat bezogen werden)
- Antworten der Kantóne zum Um setzungsstand der gem einsamen Institutionen un d der Resolution en (18. Juni Dok 4.2 2008) sowie diesbezügliche Stellungnahme der IJV vom 6. November 2008

5. Andere Lösungsansätze

Ansatz «Halbkanton» Dok 5.1

- Antrag Röthlisberger vom 6. Dezember 2006
- Bericht der Kommission «Institutionen» bezüglich der Vorschläge für weitere Lösungsansätze, 18. Dezember 2006 (Vorbegutachtung)
- Betrachtungen zu den Halbkantonen in der Schweiz, Institut für Föderalismus, Januar 2006
- Institutionelle Studie der IJV, Ansatz Halbkantone, Bericht der IJV, 17. September 2007

Dok 5.2 Ansatz «Jura-Biel-Seeland»

- Antrag Röthlisberger vom 6. Dezember 2006
- Bericht der Kommission «Institutionen» zum Prüfungsantrag der «weiteren Lösungsansätze», 18. Dezember 2006 (Vorbegutachtung)

Dok 5.3 Ansatz «Volksbefragung»

- Antrag Röthlisberger vom 6. Dezember 2006
- Bericht der Kommission «Institutionen» zum Prüfungsantrag der «weiteren Lösungsansätze», 18. Dezember 2006

Dok54-55 Ansätze «Raum Bern-Jura-Neuenburg (BEJUNE)» und «Region Jurabogen»

- Anträge Vaucher vom 28. Juni und 25. September 2007 und Zumstein vom 21. September 2007
- Vorbegutachtung der Kommission «Institutionen» zu Händen des Plenums in Bezug auf drei «a ndere Lösungsansätze» (Anträge Vaucher, Zumstein und Meury vom 19. November 2007)

Ansatz «Suprakantonale Region» Dok 5.6

Antrag Meury vom 24. September 2007

Dok 5.7 Ansatz «Status quo +»

- Antrag Leuzinger vom 24. Januar 2008
- Stellungnahme d er Komm ission « Institutionen» z.H. der P lenarversammlung zum « anderen A nsatz» im Antra g Leuzinger

- Zwischenbericht Nr. 5 vom 26. September 2008, Ansatz «Status quo +», und Anhänge
- Dok 5.8 Ansatz «Interjurassische Befugnisse»
 - Antrag Astier vom 18. April 2008
 - Vorbegutachtung der Kommissio n «Institutionen» zu Händen des Plenums zum Vorschlag Astier «andere r Lösungsansatz»
 - Rechtsgutachten zum Ansatz «Interjurassische Befugnisse». Institut für Föderalismus, 23. Juni 2008
 - IJV-Bericht zum Ansatz «Interjurassische Befugnisse» vom 22. September 2008, und Anhänge
- Dok 5.9 Ansatz «Miroir»
 - Antrag der Fraktion SVP-EDU vom 11. Februar 2008 an die IJV

6. Dokumente zur Methodik und politische Evaluation

- Dok 6.1 Beschluss Nr. 18, Marschplan und Umsetzung (2004)
- Dok 6.2 Structure systématique des travaux de l'Assemblée interjurassienne (AIJ) sur la base de la Feuille de route de la Décision No 18, Institut du Fédéralisme, mars 2006
- Dok 6.3 «Cadre de référence pour l'étude institutionnelle de l'AlJ, y compris règlement relatif au recours à des tiers», August/September 2006
- Dok 6.4 «Guide fixant la procédure de traitement des demandes de renseignements de l'AIJ adressées aux administrations cantonales dans le cadre de l'exécution du Mandat du 7 septembre 2005»
- Dok 6.5 Vollzugsgrenzen von Pkt. 1.3 des Auftrags vom 7. September 2007 Staatskanzleien und Hr. Geiser, August 2007
- Dok 6.6 Arbeitshandbücher, Etappen 2-5
- Dok 6.7 Referenzrahmen für die Evaluation der verschiedenen institutionellen Ansätze, April 2008
- Dok 6.8 Vorgehen für die politische Evaluation, 10. September 2008
- Dok 6.9 Synthese der politischen Evaluation und Bilanz der Journée au vert, 20. Oktober 2008

7. Expertenberichte und Kommentare von Beratern

Fondation régionale pour la Statistique (FRS), Bévilard, (FISTAT Delsberg und Moutier)

Dok 7.1 - Bericht FRS: «Etude sur l'avenir institutionnel de la communauté interjurassienne des six districts : quelques aspects statistiques», April 2007

Institut für Föderalismus, Freiburg

- Dok 7.2 Bericht: «Quelques réflexions relatives aux demi-cantons» Januar 2006) (vgl. Dok. 5.1 c)
- Dok 7.3 Bericht: «Structure systématique des travaux de l'Assemblée interjurassienne (AIJ) sur la base de la Feuille de route de la Décision No 18», März 2006 (vgl. Dok. 6.2)
- Dok 7.4 Bericht: «Quelques réflexions préliminaires sur le degré d'autonomie cantonale en matière constitutionnelle», November 2006 (vgl. Dok. 3 Anhang 1)
- Dok 7.5 Bericht: «L'incompatibilité entre le statut de fonctionnaire et la fonction parlementaire: une longue histoire», Februar Dok 7.6 2007
 - Rechtsgutachten zum Ansatz «Interjurassische Befugnisse», 23. Juni 2008 (vgl. Dok. 5.8 c)

irene, Institut de recherches économiques, Universität Neuenburg, Prof. Claude Jeanrenaud, und Françoise Voillat, Wirtschaftswissenschaftlerin

- Dok 7.7 Bericht: Finanzflüsse zwischen dem Kanton Bern und dem Berner Jura, Februar 2008
- Dok 7.8 Bericht: Budget des neuen Kantonsgebildes aus den sechs Amtsbezirken, 29. August 2008 + Synthesebericht
- Dok 7.9 Schreiben des irene (Prof. Jeanrenaud) vom 5. September 2008 in Beantwortung des Schreibens des Bundesamts für Justiz vom 26. August 2008 sowie Schreiben von Luzius Mader (BAJ) vom 26. August 2008
- Dok 7.10 Würdigung der Finanzberater der Kommission «Institutionen» vom 25. Juni 2008 und 31. Juli 2008 bezüglich des Berichts «Budget des neuen Kantonsgebildes aus den sechs Bezirken»

Prof. Jean-François Aubert, Verfassungsrechtler

- Dok 7.11 Institutionelle Studie der Interjurassischen Versammlung: «Andere Lösungsansätze» + Fragen, Juni 2007 Sanu, Bildung für nachhaltige Entwicklung, Biel, und IDHEAP, Hochschulinstitut für öffentliche Verwaltung, Chavannes-sur-Lausanne
- Dok 7.12 Nachhaltigkeitse valuation der Varianten «Neues Kantonsgebilde aus den sechs Bezirken», beschrieben im Zwischenbericht Nr. 3 (vgl. Dok. 3) und «Status quo +», beschrieben im Zwischenbericht Nr. 5 (vgl. Dok. 5.7) der Interjurassischen Versammlung im Vergleich zur heutigen Situation (vgl. Dok. 4), 26. September 2008
- Dok 7.13 Stellungnahmen der Staatskanzleien zur Frage der Gemeindefusionen, Juni/Juli 2008

8. Weitere

- Dok 8.1 «Analyse comparative des résultats des scrutins fédéraux Jura bernois et canton du Jura», 18. Februar 1979 11. März 2007
- Dok 8.2 «Quelques comparaisons d'imposition de personnes physiques et morales» (2005) (von den Kantonsverwaltungen eingereichte Ergänzung zum Zwischenbericht Nr. 1)

Anhang 1

Allgemeine Grundsatzvorschläge für die Phase der interaktiven Information

Einleitung

Die Interjurassische Versammlung (IJV) beantra gt ihren Auftraggebern in den Sch lussfolgerungen ihre s *Schlussberichts über die institutionelle Zukunft der interjurassischen Region*, eine interaktive Informationsphase zu eröffnen.

Konkret gesagt ersucht die IJV den Regierungsrat des Kantons Bern und den Staatsrat des Kantons Jura, ihr unter der Ägide des Bundes den Auftrag zu erteilen,

- im Geiste d es interjura ssischen Dialogs intera ktive Informationsveranstaltungen zu organisieren, damit sie ih ren Bericht vorstellen und den Kreis der Disku ssionsteilnehmer auf die verschiedenen Vereinigungen, politischen Parteien, Verbände und die Öffentlichkeit des Berner Juras und des Kantons Jura ausdehnen kann
- der Dreiparteienkonferenz innerhalb von 18 Monaten nach Auftragserteilung einen Bericht über den Ablauf der interaktiven Informationsphase vorzulegen

Im vorliegenden Dokument legt die IJV ihren Auftraggebern die allgemeinen Grundsätze dar, nach denen die interakt ive Informationsphase erfolgen könnte. Es bildet den Anhang 1 des Schlussberichts der IJV vom 22. April 2009.

1. Ziele

Nachdem die Interjurassische Versammlung ih re Aufgabe gemäss Auftrag vom 7. September 2005 erfüllt hat, erachtet sie es als notwendig, ihre Arbeiten vorzustellen, indem sie auf interjurassischer Ebene und unter ihrer Leitung eine intera ktive Informationsphase eröffnet. Bis zur Überreichung ih res Schlussberichts an ihre Auftrag geber (4. Mai 2009) hat die I JV stets unabhängig und im geschlossenen Kreis gearbeitet.

Die interaktive Informationsphase hat folgende Ziele:

- Fortsetzung des interjurassischen Dialogs und Integration der interaktiven Informationsphase in den Prozess, der mit der Vereinbarung vom 25. März 1994 eröffnet wurde und die Regelung der Jurafrage anstrebt
- Ausdehnung der bisher auf das Plenum der IJV begrenzten Diskussion
- Direkte Information der Bevölkerung und der ve rschiedenen Vereinigungen über die Ergebnisse der IJV-Arbeiten und Beantwortung der gestellten Fragen
- Anhören der verschiedenen Meinungen zu den Vorschlägen der IJV sowie zum Prozess, der sich daraus ergeben sollte
- Verfassen eines Berichts zu Hände n der Auftraggeber über den Ablauf der interakt iven Informationsphase

Das von der IJV vorgeschlagene V orgehen ist keine Vernehmlassung im Sinne der Verfahren, die von den Bundes- und Kantonsbehörde n im Vorverfahren eines Gesetzgebungsverfahrens durchgeführt werden.

2. Zwei Arten von interaktiven Informationsveranstaltungen

Die IJV führt interaktive Veranstaltungen durch, um zu informieren und zuzuhör en. Diese Veranstaltungen richten sich an zwei Arten von Adressaten: an die **Organisationen, Parteien und verschiedenen Vereinigungen** (Ziffer 3) sowie an die **Öffentlichkeit** im weiteren Sinne (Ziffer 4).

3. Stände, Parteien und verschiedene Vereinigungen

Die IJV lädt die Stände, die politischen Parteien und die verschiedene n Vereinigungen der interjurassischen Region ein, um ihnen das Ergebnis ihrer Arbeiten vorzustellen.

Die IJV muss die Frist berücksichtigen, die ihr zur Durchführung der interaktiven Informationsphase gesetzt wird. Diese Frist schränkt ihr Vorgehen ein, das sich an die regionalen und kantonalen politischen Institutionen des Kantons Bern, des Berner Jur as und des Kantons Jura sowie, in der interjurassischen Region, an die Dachverbände der Einwohnergemeinden und der Burgergemeinden, an die Parteien, an die verschie denen wirtschaftlichen und kulturellen Vereinigungen sowie an die politischen Bewegungen richtet.

Die IJV teilt den Parteien und verschiedenen Vereinigungen ihren Wunsch mit, dass der aus der Vereinbarung vom 25. März 1994 hervorgegangene Geist des Dialogs und des Respekts gewahrt bleibe. Sie erläutert den Sinn ihrer Charta.

An diesen interaktiven Informationsveranstaltungen stellt die IJV den Inhalt ihrer Berichte auf objektive Weise und auf der Grundl age einer Standardpräsentation, die an allen Veranstaltungen zur Anwendung kommt, vor.

Sie beantwortet soweit möglich die an sie gerichteten Fragen.

Die IJV ist an diesen Veranstaltungen mit dem Präsidenten, den beiden Co-Präsidenten, dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten de r Kommission «Institutionen» sowie mit de m Generalsekretär vertreten. Weitere Mitglieder der IJV können an den interaktiven Veranstaltungen teilnehmen oder an sie eingeladen werden.

4. Öffentlichkeit

Die IJV führt in jedem Amtsbezirk des Berner Juras und des Kantons Jura auch Informationsveranstaltungen für die Öffentlichkeit durch. Nachdem die IJV die Stände, die Parteien und die verschiedenen Vereinigungen informiert hat, werden insgesamt sechs öffentliche Informationsveranstaltungen durchgeführt.

Die öffentlichen Veranstaltungen werden über die Medien angekündigt.

Die Teilnehmer sind eingeladen, die in der Charta aufgeführten Regeln zur Durchführung der öffentlichen interaktiven Informationsveranstaltungen einzuhalten.

Der allgeme ine Grundsatz für die öffentlichen interaktiven Veranstaltungen lautet: Die IJV informiert und hört zu.

An diesen Veranstaltungen stellt die IJV den Inhalt ihrer Berichte auf objektive Weise und auf der Grundlage einer St andardpräsentation, die an allen Veranstaltungen zur A nwendung kommt, vor.

Sie beantwortet soweit möglich die an sie gerichteten Fragen.

Bei Bedarf können die öffentlichen Veranstaltungen durch einen neutralen Moderator geleitet werden.

Die IJV ist durch den Präsidenten und die beiden Co-Präsidenten, d urch den Präsidenten und den Vizepräsidente n der Kommission «In stitutionen» sowie durch den Generalsekretär

vertreten. Weitere Mitglieder der IJV können an den öffentlichen inte raktiven Informationsveranstaltungen teilnehmen oder an sie eingeladen werden.

5. Kommunikation

Eine Kommunikationsst rategie geht mit der int eraktiven Informationsphase einher . Dazu werden zusätzlich zu den interaktiven Veranstaltungen verschiedene Kommunikationsmittel eingesetzt:

- Information an die Medien
- Einrichtung einer Internetseite
- breit gestreute Veröffentlichung des IJV-Berichts

6. Auftraggeber

Der Regierungsrat des Kantons Bern und der Staatsrat des Kantons Jura sind unter der Ägide des Bun desrates eingeladen, d ie IJV mit d er Durchführung einer interaktiven I nformationsphase zu beauftragen.

Sollte dies der Fall se in, können die Auftraggeber ihre Vertreter an die von der IJV organisierten in teraktiven Veranstaltunge n entsende n. Sie werd en über die Durchführu ng jeder Veranstaltung informiert.

Nach Abschluss der int eraktiven Informationsphase legt die IJV ihren Auftraggebern einen Bericht über den Ablauf der interaktiven Informationsphase vor.

Diese Unterlagen sind als Ergänzun g zum Schlussbericht der IJV zu betrachten. Es wird auf jeden Fall an den Auftraggebern sein zu entscheiden, wie mit ihnen zu verfahren sein wird.

7. Fristen

Die IJV wird ihren an der Plenarversammlung vom 22. April 2009 gene hmigten Schlussbericht am 4. Mai 2009 ihren Auftraggebern übergeben.

Die IJV überlässt ihren Auftraggebern frei Hand, um die Fri sten der int eraktiven Informationsphase festzulegen. Sie ist indessen der Ansicht, dass eine Frist von maximal 18 Monaten ausreicht.

Anhang 2

«Ich bin nicht einverstanden mit dem was Ihr sagt, aber ich werde bis ans Ende kämpfen, damit Ihr es sagen dürft.»

Voltaire (Traktat über die Toleranz, 1763)

Vorschlag für eine INTERJURASSISCHE CHARTA

Präambel

Um einen ruhigen und konstruktiven politischen Dialog entstehen zu lassen, verpflichten wir uns für die gesamte Dauer des Prozesses im Anschluss an die Veröffentlichung des Schlussberichts der Interjurassischen Versammlung vom 22. April 2009, die grundlegenden demokratischen Grundsätze im Sinne eines offenen und toleranten Geistes zu respektieren und respektieren zu lassen.

Allgemeines

Wir verpflichten uns insbesondere,

- Toleranz und gegenseitigen Respekt zu zeigen
- den Dialog zu re spektieren, der es allen ermöglichen soll, si ch eine fun dierte Mein ung über de Zukunft der Region zu machen
- uns jeglichen Aufrufs zu Einschü chterung, Hass, Gewalt oder jeglicher Störung der öffentlichen Ordnung zu enthalten
- die Aktivitäten der anderen politischen Parteien und Bewegungen nicht zu stören
- auf jegliche herabwürdigende oder erniedrigende Darstellungen oder Bilder von anderen zu verzichten
- auf jegliche Übergriffe auf die physische Integrität von Personen, auf die Güter anderer sowie auf das öffentliche und private Eigentum zu verzichten
- solchen Taten vorzukommen und sie zu verhindern
- uns gegebenenfalls von ihnen zu distanzieren

Regeln für öffentliche Informations- und Diskussionsveranstaltungen

Um zu gewährleisten, dass wertvolle und konstruktive Diskussionen in einem günstigen Klima stattfinden können, werden wir

- eine möglichst breite Teilnahme an den Diskussionen fördern
- es allen ermöglichen, in völliger Freiheit mit Fragen und eigenen Meinungen zur Diskussion beizutragen
- die Meinung der anderen anhören und respektieren
- alle übergreifenden oder beleidigenden Verhaltensweisen, Worte und Gesten ablehnen
- darauf verzichten, die Teilnehmer einzuschüchtern oder die ruhige Durchführung einer Veranstaltung zu stören
- die Autorität des Moderators oder des Vorsitzenden der Ve ranstaltung respektieren und dessen Angaben und Anweisungen befolgen

Weitere Dokumente (CD-ROM)

Die IJV hat im Laufe i hrer Arbeiten zahlreiche Dokumente und Zwischenberichte verfasst und hat sich auf verschiedene Expertenberichte gestützt. Sie hat alle diesbezüglich en Unterlagen (s. L iste auf S. 44 und 45) au f ihrer Webseite (www.aij.ch) sowie auf der diesem Bericht beigelegten CD-ROM veröffentlicht.